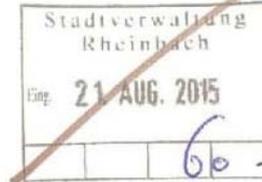


B 2.60 Einwender 60
hier: Schreiben vom 21.08.2015

Stadt Rheinbach
Kerstin Bürgermeister Raetz



Gutachterliche Stellungnahme

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans der Stadt Meckenheim 177a

„Auf dem Höchst“

Bezug: Neuaufstellung des B-Plans 177a „Auf dem Höchst“ für die Stadt Meckenheim sowie Bebauungsplan Nr. 65 "Bremeltal" für die Stadt Rheinbach

Für/Auftraggeber

vorgelegt von:

Gliederung

	Seite
Überblick und Einführung	2
A. KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW als landesgesetzliche	4

B. Kein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb von Windanlagen, da nicht – mehr – innerhalb des Ausbaurkorridors des EEG vom 01.08.2014	18
C. Immissionschutz – Vorsorge und Fürsorgeplanung als gemeindliche Pflichtaufgabe	24
D. Landschaftsschutzgebiete und Artenschutz sind Ausschlussgebiete für Windanlagen	34
E. Wirtschaftliche Überlegungen und Höhenbegrenzung	43
F. UVP-Pflicht	45
G. Enteignungsgleicher Eingriff durch Wertverlust der Immobilien	46
H. Ergebnis	50

Überblick und Einführung

Folgende Gründe stehen dem Bebauungsplan Meckenheim für Windkraft entgegen

1. Die im Rahmen des KlimaSchG und des KlimaSchPlans in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Rahmen von Regionalplänen insb. für Windanlagen stehen Bundesrecht entgegen, da das BMUB ein eigenes BundesKlimaSchG vorlegen will und dann NRW Klima-Aktivitäten dem Recht des Bundesgesetzgebers entgegen stehen
2. Aufgrund der Presseberichte des BWE vom 29.01.15 (www.wind-energie.de) und der CDU-Fraktion vom gleichen Tag sind in 2014 ca. 5000MW installierte Leistung durch Windanlagen errichtet worden, für 2015 strebt man ca. 4000 MW an. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Ausbaurkorridor gem. § 29 Abs. 1 EEG liegt nur bei ca 2500 MW p.a..

Am 30.07.15 wurden diese Zahlen für das 2. Halbjahr 2015 durch den BWE erneut bestätigt. Der Verband erwartet für 2015 einen Zubau mit Windanlagen von mindestens 4000MW. Höherer Ausbau belastet die Netzinfrasturktur unverhältnismäßig, wie auch eine sinnvolle Nutzung des Wind-Stroms weitgehend ausgeschlossen ist. Außerdem kommen sinnlose höhere Kosten auf die Endverbraucher zu. Der Ausbau in 2014 und 2015 steht damit dem hier betroffenen Gebiet/Planungen entgegen. Außerdem ergeben sich dann dramatisch-negative „Rebound“-Effekte, die jedweden ökolo-

gischen Effekt von Windrädern vernichten. Andernfalls ergäbe sich eine ad-hoc Bebaubarkeit und die nochmalige Übererfüllung durch den Bau weiterer Windanlagen. Sie können einen „black-out“ begünstigen mit immensen Schäden. Der eingetretene unkoordinierte Zubau mit Windanlagen steht dem B-Plan entgegen.

3. Die visuell bedrängende Wirkung bedarf größerer Abstände (OVG NRW 2006).
4. Die Fürsorge und Vorsorgepflicht der zuständigen Stadt Meckenheim zugunsten der Ihnen anvertrauten Bürger bedingt ausreichende Abstände gegen die Immissionen von Windanlagen. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Prognosen häufig unzureichend sind und der Verschleiss durch den volatilen Betrieb erheblich ist mit der Folge kontinuierlich/schleichend sich erhöhender Immissionen durch solche Windanlagen ohne zureichenden Schutz für die Anwohner.
5. Angesichts der dramatisch sich verschlechternden Arten- und Biotopsituation in NRW (siehe zuletzt Bericht in Dez 2014) steht das durch den B-Plan betroffene Gebiet für Windanlagen entgegen, insbesondere wegen eines zusätzlichen örtlichen Rotmilanhabitats, das nicht einmal im Umweltbericht erwähnt wird.?????
6. Der nach wie vor relevante B-Plan für das hier betroffene Gebiet sieht eine Höhenbeschränkung von 50m Gesamthöhe vor. Aufgrund der seit vielen Jahren unverändert hohen EEG-Vergütungen für Windanlagen sind Windanlagen mit einer Gesamthöhe von 100m wirtschaftlich. Anderweitige Behauptungen im aktuellen Winderlass sind nicht belastbar (siehe OVG NRW 10 D 47/10.NE v. 04.07.12). Eine Höhenbegrenzung von 100m hätte eine tragfähige städtebauliche Begründung die höheren Anlagen entgegen steht. Darauf kommt es nicht an, da 50m hohe Anlagen festgesetzt sind.-

Die dadurch höheren als gesetzlich beschränkten Ausbauridore für Windanlagen on-shore (siehe oben unter 2.) begründet rechtlich belastbar die Beibehaltung des derzeit gültigen B-Plans, da durch die Über-Zielerrreichung des Ausbaus von Windanlagen eine Verhinderungsplanung nicht mehr existiert bzw. vorliegend ausgeschlossen ist. Die hierzu bisher vorliegende Rechtsprechung ist durch den faktisch höheren als geplanten Ausbau überholt.

7. Das Gebiet wird im Falle der Umsetzung für Windanlagen zu einem Industriegebiet und verringert den Wert der örtlichen Immobilien in einem Umfeld von bis zu 2000m z.T. nicht unerheblich.

A.

KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW als landesgesetzliche Grundlage der Planung

In diesen Tagen hat das Bundesministerium für Umwelt und Bauen (siehe deren homepage) erklärt, dass es einen bundesweiten Klimaschutzplan mit gesetzlichen Pflichten umsetzen wird. Damit ist das landesgesetzliche KlimaSchG iVm KlimaSchPlan NRW hinfällig, da das Bundesrecht das Landesrecht insoweit bricht, d.h. dass das Landesrecht zurück treten muss bzw. ungültig ist.

Außerdem sind die Ziele des KlimaSchGNRW pp. durch den Ausbau der Windkraft durch weitere Ausweisung im Rahmen des Regionalplans nicht erreichbar. Denn Windanlagen können kein CO2 mindern. Damit geht insoweit das Gesetz wie die darauf beruhende Regionalplanung ins Leere und ist ihrer Grundlagen beraubt. Ohne die gesetzliche Annahme einer Minderung von CO2 durch Windanlagen, ob innerhalb einer solchen Regionalplanung oder darüber hinaus mangelt es jedenfalls an einer gesetzlichen Grundlage, wenn diese unverzichtbare Grundlage fehlt.

Das gilt mithin auch für den Ausbau von Windanlagen im Bereich Meckenheim und Rheinbach, da durch sie eben kein weiteres CO2 gemindert werden kann. Damit sind auch die Grundlagen für die Maßnahmenvorschläge und Klimaschutzpläne in beiden Städten hinsichtlich des Ausbaus von Windanlagen zur Erreichung von Klimaschutzzielen im Gebiet der beiden Städte entfallen. Folglich fehlen auch den notwendigen Voraussetzungen für den B-Plan. Andernfalls eröffnen beide Städte betroffenen Bürgern Klagemöglichkeiten gegen einen B-Plan der auf solchen Gründen beruht, mit großen Aussichten auf Erfolg.

Windanlagen leisten keinen klimapolitischen Beitrag, da sie aufgrund der EU-weiten Regelung des CO2-Emissionshandels von jeglichen CO2-Minderungen ausgeschlossen sind.

Bau und Betrieb von Windanlagen stellen keinen zwingenden Grund öffentlichen Wohls dar.

Dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien ist von Gesetzes wegen ein gewisser Rang zugedacht. Dieser ist aber an die Erreichung von Zielen und Zwecken gebunden. Diese Ziele und Zwecke anderweit ausschließende Regelungen lassen den gesetzlichen Rang entfallen.

I. Windanlagen erbringen keinen Vorteil durch angebliche klimarelevante CO₂-Minderungen, da diese durch das EU-ETS ausgeschlossen sind

Die Minderung von CO₂ ist nicht nur Voraussetzung der Privilegierung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gemäß gesetzlicher Regelung in 1996 (Änderungsgesetz zum Baugesetzbuch 1996, Ausschuss für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte in seiner Beschlussempfehlung vom 19. Juni 1996, BTDrucks 13/4978) sondern auch des EEG per se (als Voraussetzung des Umlagesystems) wie auch des regionalen Raumordnungsplans iVm. dem Windenergieerlass und den landespolitischen Zielen beim Ausbau der Windanlagenkapazitäten.

Das kann jedenfalls nur im Verbund mit den (Bundes-)Nachbarländern bzw. Europa erreicht werden. Der in der ersten Juni-Woche vorgestellte Bericht der IEA (Internationale Energieagentur) machte nochmal deutlich in welchem erheblichen Umfang in den nächsten Jahrzehnten konventionelle Kraftwerke benötigt werden um der Versorgungssicherheit zu entsprechen und die Netze und Frequenzen zu sichern. Die demgegenüber nur auf Menge (unkonditionierte Vorrangspeisung) ausgerichtete Produktion erneuerbarer Energien ist ohne ausreichende Netze oder Speicher (alle relevanten Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland, Österreich und der Schweiz sind durch die Folgen des EEG inzwischen unwirtschaftlich geworden, wie auch alle Planungen für neue Speicher abgebrochen wurden, zuletzt durch Trianel, siehe deren homepage) zunehmend unproduktiv und insoweit mit „Geld verbrennen“ gleichzusetzen, von Nachhaltigkeit und ökologischen Zielen gar nicht erst zu sprechen.

II. Tatsächlich wird durch den Betrieb von Windanlagen kein Gramm CO₂ gemindert.

1.

Gemäß dem am 01.01.2005 EU-weit einheitlich eingeführten Emissionshandelssystem („cap-and-trade-system“) ist allein das einheitliche EU-weite CO₂-cap für CO₂-Minderungen bzw. der gesetzlich festgelegte CO₂-Minderungspfad - inzwischen bis 2020 - maßgebend (Gesetzeslage seit dem 18.12.08, Beschluss des EU-Parlaments zum EU-Emissionshandel 2013-2020 - siehe Homepage des EU-Parlaments und der EU-Kommission). Am 05.06.09 hat die EU-Kommission diese Richtlinien nun auch im EU-Amtsblatt (L 140) veröffentlicht. Mithin stellt sich die Frage, ob und wie die Produktion von Strom (FN: im Bereich der Wärme liegt dies anders, siehe u.a. Wärme-EEG) durch EEG-Anlagen (Sonnen-, Windanlagen usw.) in Deutschland CO₂ zu mindern vermag.

Denn die CO₂-Minderungsziele, das einheitliche EU-CO₂-cap und der EU-weite CO₂-Minderungspfad sind bis 2020 gesetzlich festgeschrieben, egal ob und wie viel Strom EEG-Anlagen in Deutschland produzieren oder inwieweit dieser so produzierte Strom elektrische Arbeit leistet und CO₂-lastigen Strom verdrängt. Denn erst im letzten Fall – so die Theorie - würde CO₂ gemindert. Diese Mengen sind auch nicht implizit im CO₂-Minderungspfad enthalten. Das ist systemimmanent, da das EEG – unabhängig davon, wie und wann auch immer der EEG-Strom produziert und genutzt wird – den unmittelbar durch die jeweilige EEG-Anlage produzierten EEG-Strom vergütet und weil wegen erheblichen Widerstandes der EEG-Interessengruppen das EEG bis heute nicht mit dem maßgeblichen EU-ETS-System verlinkt ist.

2.

Der Mechanismus des EU-cap-Systems führt dazu, dass die durch die Produktion von Strom durch EEG-Anlagen vermeintlich vermiedene CO₂-Menge ad hoc von den anderen CO₂-Emittenten innerhalb des EU-caps - also von anderen Emittenten innerhalb Deutschlands aber vor allem von allen Emittenten in den anderen 26 EU-Mitgliedstaaten, auf die sich das EU-cap erstreckt - dazu genutzt werden kann und auch zwangsläufig wird im gleichen Umfang mehr CO₂ zu emittieren. Alle virtuell durch EEG-Anlagen geminderten Mengen an CO₂ werden also systembedingt durch Mehremissionen anderer Anlagen innerhalb des caps zeitgleich ausgeglichen bzw. neutralisiert. Denn das einheitliche EU-cap bleibt ja identisch wie auch die CO₂-Ziele.

Ob dabei die durch EEG-Anlagen produzierte Menge Strom überhaupt geeignet und in der Lage ist, wie und in welchem Umfang CO₂ virtuell zu mindern, sei hier dahingestellt.

Schon die erste Begutachtung Anfang 2004 zu den Konsequenzen der Einführung des ETS-Systems für Inhalt und Ziele des EEG zum 01.01.2005 durch den wissenschaftlichen Beirat des BMWi unter der Federführung von Prof. v. Weizsäcker kam dementsprechend zu folgendem Ergebnis (Seite 8 Mitte und Seite 17):

"Mit anderen Worten: das EEG dient der Subventionierung von CO₂-Emissionen in Europa außerhalb des deutschen Kraftwerkssektors. Der Netto-Effekt des EEG auf die europäischen CO₂-Emissionen ist Null"

"Mit dem Beginn eines funktionierenden Marktes für CO₂-Emissions-Lizenzen in Europa verändert sich die Wirkung des EEG. Hat es bisher, wenn auch mit sehr hohen volkswirtschaftlichen Kosten, zur Reduktion von CO₂-Emissionen beigetragen, so wird sein Gesamteffekt auf die Reduktion von CO₂-Emissionen nach der Implementierung dieses Lizenzmarktes gleich Null sein. Es wird dann zu einem ökologisch nutzlosen, aber volkswirtschaftlich teuren Instrument und müsste konsequenterweise abgeschafft werden"

3.

Mit dem Inhalt und der Schlussfolgerung dieser bemerkenswerten wissenschaftlichen Arbeit haben sich zwischenzeitlich eine Vielzahl von Professoren beschäftigt (siehe u.a. v. Weizsäcker in CICERO 12-2008: „Die Energie-Lüge“ Seite 94f., zur Abschaffung des EEG; siehe auch den Aufsatz v. Weizsäcker in FAZ vom 02.01.09). Ausführlich haben sich dieser Schlussfolgerung mit vertiefenden Gründen Ende 2008 Herr Prof. Hans-Werner Sinn (Präsident des IFO-Instituts, München) in seinem Buch "Das grüne Paradoxon" wie auch Prof. Joachim Weimar mit seiner Publikation „Die Klimapolitikkatastrophe“ angeschlossen. Wissenschaftliche Gegenstimmen sind nicht bekannt geworden bzw. haben sich allenfalls auf die angeblich weiteren Vorteile des EEG (wie z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen, Technologieförderung usw.) beschränkt.

4.

Gemäß einem Bericht des SPIEGEL-online vom 10.02.09 teilen angeblich sogar Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) – zumindest intern – die zuvor dargestellte Auffassung. Die Ausführungen des BMU z.B. in Sachen „Roadmap Energiepolitik 2020“ vom Februar 2009, wonach mit Stromerzeugung aus Anlagen erneuerbarer Energien/EEG-Anlagen „2007 alleine ca. 110 Millionen Tonnen CO₂ vermieden“ (Seite 12) würden, erscheinen deshalb wissenschaftlich nicht haltbar, auch wenn für EEG-Anlagen nur die Hälfte dieser Summe unterstellt wird.

Daran änderte auch eine Pressekonferenz des BMU mit dem DIW am 11.03.09 nichts. So hat dort beispielsweise ein Vertreter des BMU eingeräumt, dass z.B. Photovoltaik kaum aus Gründen der CO₂-Minderung gefördert würde (Bericht des Deutschlandfunk 11.03.09 mit Interviews, gesendet zwischen 11.30 – 12.00 Uhr). Gerade das aber ist gesetzliche und steuersystematische Bedingung, um über das EEG gefördert zu werden, § 1 EEG zum sogenannten Umlagesystem. Die Vertreterin des DIW räumte geminderte 57 Mio. Tonnen CO₂ (Presseerklärung des BMU vom 11.03.09: „Im Jahr 2007 lagen diese bei über 50 Mio. Tonnen.“) durch EEG Anlagen in Deutschland ein und bestätigte auf Nachfragen indirekt die Schlussfolgerungen obiger Studien, insoweit sie darauf verwies, dass EEG-Anlagen ja auch andere Vorteile böten, wie

- Industrie- und technologiepolitische Attraktivität,
- Exportpotentiale,
- Versorgungssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Umweltverträglichkeit und es gäbe den
- Anreiz der degressiven Vergütungsgestaltung.

wenn man die CO₂-Thematik nicht betrachte(siehe auch Claudia Kemfert und Jochen Diekmann „Förderung erneuerbarer Energien und Emissionshandel – wir brauchen beides“ in Wochenbericht des DIW vom 11.03.09 Seite 169 ff., 170 linke Spalte): Toralf Staud wiederum versucht das EEG so zu rechtfertigen, dass es innerhalb des EU-Handelssystems – z.B. durch Zubau von Windrädern - dabei helfe, dass der Preis für die zunehmend knapper werdenden Verschmutzungsrechte in vertretbarem Rahmen bleibe – und Strom nicht astronomisch teuer werde (CICERO 10/2009). Selbst das erscheint zu kurz gesprungen, da gerade EEG-Anlagen durch die immens hohen Vergütungen (das Mehrfache des EEX-Börsenpreises bei Sonnen-, aber auch für Windanlagen pp.) selbst wesentliche Treiber der Strompreise sind und der von Staud in Erinnerung gebrachte „Dämpfungsfaktor“ für den steigenden Zertifikate-

bzw. Strompreis in Summe und im Verhältnis zu den EEG-bedingten Kosten marginal ist.

5.

Mehrere weitere gutachterliche Stellungnahmen anerkannter Professoren/Institute bestätigen die dargestellten Diskussionen und Erkenntnisse, dass EEG-Anlagen kein CO₂ mindern (können).

a.

Zunächst hat die **Monopolkommission ein Sondergutachten vom 04.08.09 (Gutachten Monopolkommission, August 2009, www.monopolkommission.de)** vorgelegt, das im Wesentlichen den fehlenden Wettbewerb im Strommarkt behandelt. Sie setzt sich aber aus Gründen der erheblichen Einflüsse des EEG auf Wettbewerb und Kosten pp. auch mit dem Verhältnis EEG/ETS auseinander (Seiten 39 ff., RN. 62-64; Einführung/Kurzfassung Seite 3 RN 4). Dort weist die Monopolkommission ausdrücklich darauf hin, dass systemisch bedingt das EEG - da nicht mit dem Emissionshandel verlinkt - seit Beginn des ETS am 01.01.2005 keine Tonne CO₂ mindern kann und nicht gemindert hat und bis 2020 nicht mindern wird. Insbesondere deshalb (sic) seien die Kosten mit erheblichen Auswirkungen auf den Strompreis verbunden!

b.

Auch das IWKöln hat im Juli 2009 im Auftrag des DIHK ein Gutachten mit dem Thema "Grundzüge einer effizienten Klimapolitik - weist die ökologische Industriepolitik den Weg?" vorgelegt (**Gutachten IWKöln, Juli 2009, www.dihk.de**).

Im Gutachten wird die Ausrichtung der "ökologischen Industriepolitik" kritisiert, da die Politik sich anmaßt, zukunftsfähige Industriezweige zu definieren und gezielt zu fördern (S. 13-19). Eine solche Politik übersehe in der Regel die komplexen Materialströme und Wertschöpfungsketten. Gerade die Instrumente der Klimapolitik seien dafür ein Beispiel.

Berechnungen der Industrie aufgreifend benennt das Gutachten die Kosten des Emissionshandels (ETS, S. 33-35) und erkennt einen Abstimmungsbedarf im Instrumentenmix der Klimapolitik (S. 43-45). Unter dem Dach des ETS hätten EEG und KWKG keinen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen geleistet. Beide Gesetze könnten sogar die Entwicklung CO₂-armer Technik behindern, da die Förderung nur auf heute bereits bekannte Technologien beschränkt sei (S. 49-51).

c.

Weiterhin legte auch der "Kronberger Kreis" (Professoren Donges, Eekhoff, Feld, Möschel, Neumann) im Auftrag der "Stiftung Marktwirtschaft" ein Gutachten mit dem Titel "Für einen wirksamen Klimaschutz" vor (**Gutachten Kronberger Kreis, August 2009, www.kronberger-kreis.de**), in dem er sich sehr kritisch, aber dezidiert und wohl begründet mit dem EEG in aller Breite und Tiefe sowie mit den angeblich neben den CO₂-Minderungen existenten, für das EEG sprechenden Gründen auseinandersetzt. Er gelangt hier zu ähnlichen Ergebnissen wie die Monopolkommission und frühere Gutachten anderer Institute, nämlich insbesondere dass auch diese weiteren Gründe widerlegbar seien und das EEG-Umlagesystem nicht begründen könnten.

So stellen die Autoren zum Verhältnis EEG und Treibhausgasminderungen u.a. fest: "Selbst wenn die erneuerbare Energie aufgrund der Subventionen einen höheren Anteil der Energieerzeugung gewinnt, ist die Subvention schädlich. Der im Erneuerbare-Energien-Gesetz formulierte Anspruch, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern, wird verfehlt, auch der umweltpolitische Zweck wird nicht erreicht. Die gesamtwirtschaftlichen Kosten, zu denen auch die Subventionen gehören, steigen, und die Emission von Treibhausgasen wird nicht verringert, sondern nimmt aufgrund des höheren Energieverbrauchs tendenziell zu. Das Gesetz ist somit falsch konzipiert: Ziel kann nicht sein, den Anteil erneuerbarer Energieträger kräftig zu erhöhen, sondern die gesellschaftlich gewünschte Begrenzung der Emission von Treibhausgasen im Interesse des Klimaschutzes zu erreichen." (Seite 20 RN 16) und schließen sich im Hinblick auf die klimapolitische Wirkungslosigkeit des EEG dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim BMWi "Zur Förderung erneuerbarer Energien" vom 16.01.2004 mit der Schlussfolgerung an:

"Die Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie und die Verpflichtung, einen bestimmten Anteil an erneuerbarer Energie zu verwenden, haben keinen Einfluss auf den Klimaschutz...Eine Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie ist klimapolitisch überflüssig und eine Verschwendung von Ressourcen" (Seite 25f. RN 21, S. 26) und

"Das ist...kein Grund, die übrigen Kosten der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf Kosten der Allgemeinheit massiv zu subventionieren, zumal kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird" (Seite 36 RN 28) und

"Die Klimaschutzpolitik sollte konsequent auf das Zertifikatesystem konzentriert werden. Das bedeutet, dass die gesamte Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie einzustellen wäre" (Seite 42).

d.

Sodann zeigt die im September 2009 erschienene Studie „Wind Energy – The case of Denmark“ (www.cepos.dk, 39 Seiten), dass gerade die große Anzahl der Windanlagen in Dänemark - analog zu obigen Studien wegen des EU-cap-and-trade-System weder eine Tonne CO₂ - zu mindern, noch sonstige behauptete Vorteile zu erbringen vermag: „The wind power that is exported from Denmark saves neither fossil fuel consumption nor CO₂ emissions in Denmark, where it is all paid for. By, necessity, wind power exported to Norway and Sweden supplants largely carbon neutral electricity in the Nordic countries. No coal is used nor are there power-related CO₂- emissions in Sweden and Norway.“ (Auszug aus der Executive Summary)

c.

Weiterhin überließ die FAZ („Wie man Milliarden fürs Klima verbrennt“, Ausgabe vom 14.09.09, Seite 12) als Zusammenfassung der Jahrestagung des Vereins für Socialpolitik (VfS) Anfang September in Magdeburg einer Reihe von Ökonomen hierzu das Wort. Herr Prof. Ronnie Schöb meinte: „Durch die Solar- und Windenergieförderung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wird keine einzige Tonne CO₂ eingespart.“ Wenn wegen des subventionierten Ausbaus der Erneuerbaren Energien für die Stromproduktion die Nachfrage nach Zertifikaten zurückgeht, sinkt deren Preis. „Dann kaufen andere mehr Zertifikate und emittieren mehr CO₂.“ Prof. Christoph Böhringer geht sogar noch einen Schritt weiter: „Wenn wir die Erneuerbaren Energien zu viel subventionieren, sinkt der CO₂-Preis so stark, dass davon die schmutzigsten Technologien profitieren.“ Die richtige Maßnahme zur

Minderung von CO₂ und ein wegweisendes Klimainstrument sei der EU-Emissionshandel. Dieses Instrument müsste durch Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche gestärkt werden, nicht das EEG. Prof. Schöb wird schließlich mit dem folgenschweren Satz zitiert: „Der effizienteste Klimaschutz ist da, wo die Grenzvermeidungskosten am geringsten sind“, und brachte sofort das Beispiel „Wir könnten Regenwälder kaufen, eine Armee zum Schutz bezahlen und die Bauern der Gegend entschädigen.“

f.

EFI-Gutachten vom 26.04.14: EEG fördert weder Klimaschutz noch Innovationen

Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) sieht keine Rechtfertigung für die Fortführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Das EEG mache den Strom teurer, trage aber weder zu mehr Klimaschutz bei noch habe es zu Innovationen geführt, so das Fazit der Experten in ihrem aktuellen Jahresgutachten.

Das EEG habe als zentrales Instrument der deutschen Klima- und Energiepolitik versagt, schreiben die Regierungsberater.

Zwar konnte der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung seit der Einführung des Gesetzes im Jahr 2000 von 7 auf 23 Prozent erhöht werden, das aber zu enormen Kosten. Die EEG-Vergütungszahlungen an die Anlagenbetreiber stiegen nämlich von 883 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 23 Milliarden Euro im Jahr 2013. Mittlerweile macht der EEG-Umlagebeitrag rund ein Fünftel des durchschnittlichen Strompreises für die Verbraucher aus.

Diese Kostenexplosion ist aus Sicht der Kommission vor allem deshalb kritisch, weil „das Argument Klimaschutz, welches häufig als Rechtfertigung für das EEG angeführt wird, nicht trägt“. Da die CO₂-Emissionen für energieintensive Branchen durch das Emissionshandels-system der EU gedeckelt sind, reduziert der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien in der deutschen Stromversorgung europaweit keine CO₂-Emissionen. Diese verlagern sich lediglich in andere Sektoren und ins europäische Ausland. Das EEG sorgt nicht für mehr Klimaschutz, zudem erhöht es die Kosten, kritisieren die Experten.

Hinzu kommt, dass es durch das EEG keinen messbaren Innovationsschub gibt. Die festen Einspeisevergütungen des EEG bieten keinen Anreiz zur Entwicklung neuartiger Technologien. Da sich die Vergütung nach den Durchschnittskosten richtet,

verdient ein Innovator an einer neuartigen Technologie nicht mehr als an einer schon bestehenden, jedoch ist die Investition in die neuartige Technologie mit mehr Risiko verbunden. Die technologische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anbieter hat sich daher nach Einführung des EEG nicht verbessert.

Die Expertenkommission kommt zu dem Schluss: Das EEG ist weder ein kosteneffizientes Instrument für Klimaschutz noch scheint es eine messbare Innovationswirkung zu entfalten. Mit diesen beiden Gründen lässt sich daher eine Fortführung des EEG nicht rechtfertigen. Im Vorjahresgutachten hatte die Kommission bei den erneuerbaren Energien bereits ein massives Missverhältnis zwischen Nachfrageförderung und FuE-Förderung konstatiert und sich dafür ausgesprochen, dieses Verhältnis zugunsten der FuE-Förderung zu korrigieren.

Die Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) leistet wissenschaftliche Politikberatung für die Bundesregierung und legt regelmäßig Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands vor. Wesentliche Aufgabe der EFI ist es dabei, die Stärken und Schwächen des deutschen Innovationssystems im internationalen und zeitlichen Vergleich zu analysieren und die Perspektiven des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland zu bewerten. Auf dieser Basis entwickelt die EFI Vorschläge für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik.

g.

Schließlich legt Prof. Weimann, Universität Magdeburg, in der FAZ vom 02.06.14, Seite 10, „**Nutzlose Ökostromförderung Der verschwiegene Klimapolitik-Skandal**“ (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/bundesregierung-interpretiert-klimabericht-um-12967222.html>), auf Basis und nach Auswertung des neuesten IPPC-Klimaberichts dar, dass aufgrund oben dargestellten wissenschaftlicher Grundlagen und systemimmanenten Konsequenzen und Folgen auch die weltweit führenden Klimaforscher Anlagen nach dem deutschen EEG als „Geldverbrennen“ einstufen, dass dem Klima nichts bringt.

h.

Ähnlich äusserte sich Prof. em. Gonde Dittmer (FH Kiel) in der Wirtschaftswoche am 04.09.14 in einem Interview „Das wahre Ziel der Energiewende ist nicht der

Umweltschutz“ (<http://www.wiwo.de/politik/deutschland/zweifel-an-der-klimapolitik-der-regierung-das-wahre-ziel-der-energiewende-ist-nicht-der-umweltschutz-/10647292.html>), dass noch kein Kilogramm CO₂-Emissionen durch Erneuerbare nach dem EEG vermieden worden sei.

i.

Auch der Bundesrechnungshof griff gemäß Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 20.08.2014, Seite 1, „Michael Bauchmüller – Miese Noten für Merkels Energiewende“ in einer Studie oben geschilderte Probleme auf und kritisiert das EEG bzw. die Energiewende scharf, so dass dem kaum noch etwas hinzuzufügen ist.

Der Präsident des **Bundesrechnungshofes**, Dieter Engels, hatte die jetzt vorliegenden Untersuchungen in einem Interview mit der Wirtschaftswoche angekündigt: **„Es geht um die Frage, wohin die milliardenschweren Subventionen fließen, wie effizient sie sind, wer davon profitiert – und welche Risiken für den Bundeshaushalt das Fördersystem für regenerative Energien birgt.“ Die Risiken sind enorm. Die Mitarbeiter von Engels fanden „konzeptionelle und organisatorische Mängel von strategischen Zielen“ bis hinunter zu Einzelmaßnahmen.**

Zwar gebe es bei der Umweltverträglichkeit eine Reihe von nachgeordneten Zielen, aber die Bundesregierung definiere nicht, wie Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bestimmt seien, so daß es zu Zielkonflikten kommen müsse: „So ergibt sich ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit beispielsweise daraus, daß bislang allein mit erneuerbaren Energien noch nicht die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, die mit konventionellen Kraftwerken möglich ist. Ein Zielkonflikt zwischen Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit ergibt sich daraus, daß durch die Förderung erneuerbarer Energien im Wege des EEG die Strompreise für den Endverbraucher gestiegen sind.“

j.

Am 30.01.15 hat sich nun in der FAZ S 20, „Warum das Grüne Paradox kein Irrtum ist“ auch Prof. Ottmar Edenhofer, *Direktor des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change in Berlin, Chef-Ökonom am Potsdam Institut für Klimafolgenforschung und Professor für die Ökonomie des Klimawandels an der TU Berlin* den Ausführungen von Prof. Sinn (aaO) angeschlossen, u.a. dass Windanlagen

als nicht im Emissionshandel enthalten nicht in der Lage sind CO₂ zu mindern und deshalb dringend in das CO₂-System eingeschlossen werden müssten, wogegen die Lobby sich aber seit vielen Jahren aus anderen Gründen wehrt.

k.

Wenn in der Wissenschaft unstrittig ist, dass EEG-Anlagen kein CO₂ mindern können, können dann zumindest die anderen vielfältig diskutierten Vorteile das EEG rechtfertigen?

Hier nun ist zunächst strikt zu unterscheiden zwischen der Förderung erneuerbarer Energien als solche und einer Förderung erneuerbarer Energien durch ein Umlagesystem in Form eines EEG. Die Förderung und der Ausbau erneuerbarer Energie (EE) sind grundsätzlich unstrittig und sollen und werden Teil eines Energiemixes sein. Doch der Weg und insbesondere die Voraussetzung einer angemessenen Subventionierung und die sich daraus ergebenden Anteile am Energiemix sind letztlich abhängig vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat und seinen jeweils regionalen Standort-Vorteilen für die jeweilige Art von EE. So sind die Anforderungen an die Effizienz des Betriebes solcher Anlagen z.B. abhängig von der Windhöflichkeit und dem Sonnenreichtum der jeweils geeignetsten Standorte, um so mit geringstmöglichen Subventionserfordernissen zugleich sich steigende Erträge bzw. hohe Effizienz erreiche. Nur unter solchen Bedingungen werden EE eine Zukunft haben. In Deutschland sind diese Voraussetzungen nur an wenigen Standorten gegeben. Hier ist unterstellt, dass EE-Anlagen in der Regel solche unter das EEG fallende Anlagen sind.

6.

Zunächst steht dieses Ergebnis im Einvernehmen mit der EU-Gesetzgebung vom 18.12.08. An demselben Tag veröffentlichte das EU-Parlament im Hinblick auf den EU-Emissionshandel 2013-2020 zeitgleich die Rahmenregelung für den Ausbau EE, woraus sich auch weiterhin keinerlei Verlinkung mit dem deutschen EEG und damit systemimmanent keine CO₂-Minderung durch EEG-Anlagen ergab bzw. eben dieses festgeschrieben wurde. Dass mit dieser Richtlinie auch Ausbauziele für Erneuerbare Energien (EE) verbunden sind, widerspricht dem nicht. Denn dieser Ausbau betrifft generell EE-Anlagen aller Art (Strom und Wärme) und es ist kein

Finanzierungssystem vorgeschrieben. Zwar wurde das EEG früher durch die EU-Kommission gelobt. Doch mit Einführung des Emissionshandelssystems ist der Klimateffekt nicht mehr vorhanden und die Bezeichnung des EEG-Degressionssystems als Herz des EEG (jeweils abnehmende Vergütung der je neuen EEG-Anlagen im nachfolgenden Kalenderjahr und damit verbundene Anreize an Kostenreduktionen, Skaleneffekte und Technologieverbesserungen) verschwand durch die beispiellosen ad hoc-Erhöhungen im EEG-2009, z.B. die Vergütungen für wind-onshore von ca. 30% (ohne Gesetzesbegründung!) und wind-offshore von ca. 70%.

Angesichts der zuvor dargelegten offensichtlich in der Wissenschaft vorherrschenden Meinung, stellt sich die Frage nach der weiteren Berechtigung des EEG-Umlagesystems und dessen gesetzlicher Grundlage.

7.

Damit stellt sich die Frage, ob es bei Wegfall der Minderung von CO₂ durch EEG-Anlagen überhaupt darauf ankommt, ob das EEG neben oder anstelle der Minderung von CO₂ auch andere Vorteile bietet bzw. bieten könnte, wie "industrie- und technologiepolitische Attraktivität", Exportpotentiale, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit, den Anreiz einer degressiven Vergütungsgestaltung, Minderung von CO₂-Zertifikatenkosten und ggfs. sogar eine Abschwächung der Strompreisentwicklung an der Strombörse EEX?

Voraussetzung für die Existenz des Umlagesystems EEG ist überhaupt und wesentlich allein die Minderung von CO₂. Auf alle anderen Vorteile – selbst wenn sie vorlägen – kommt es für ein solches Umlagesystem nicht an.

Das ergibt sich u.a. aus den maßgebenden Entscheidungen des

1. EuGH, Urt vom 13.3.2001 – Rs C-379/98 in NVwZ 2001, 665 ff. und
2. BVerwG, Urt vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 in NVwZ 2003, 738 ff.

Im Rahmen der Ausführungen zu Art 30 EGV führt der EuGH u.a. (Rn 73) aus, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen dem „*Umweltschutz dient, da sie zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen beiträgt, die zu den Hauptursachen der Klimaänderungen zählen, zu deren Bekämpfung sich die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben*“. Das wird sodann

nachfolgend vertieft (Rn 74, 75), insoweit „*diese Politik ... zugleich den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen*“ bezwecke und folglich (Rn 76) in „*die Erfordernisse des Umweltschutzes...einbezogen werden*“ müsse. Zudem seien „*die Mitgliedstaaten aus Gründen des Umweltschutzes in den Art 8 III und 11 III ermächtigt worden, der Elektrizitätserzeugung auf der Grundlage der erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen*“. Die Entscheidung hatte das StromeinspeiseG von 1991 zum Gegenstand. Sie wird allgemein für das EEG analog herangezogen.

Die Minderung von CO₂ und der nur dadurch eintretende Umweltschutzaspekt ist damit „*conditio sine qua non*“ für die Existenz des EEG. Alle diese rechtlichen Voraussetzungen für das EEG sind jedoch seit Einführung des Emissionshandels mit dem 01.01.2005 hinfällig geworden.

Andere vermeintliche Vorteile von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien haben in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung und vermögen das EEG allein weder zu begründen noch zu rechtfertigen.

Unterstrichen wird das soeben dargestellte Ergebnis nochmals durch ein Urteil des BVerwG (aaO). Das Gericht führt u. a. aus: „*Die Privilegierung von Windenergieanlagen in § 35 Abs 3 Nr. 3 BauGB verfolgt zwar den Zweck, den Anteil erneuerbarer Energien...aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen zu steigern und den Ausstoß von Kohlendioxid zu senken (vgl. BT-Dr. 13/4978, Seite 1, 6) und dient insoweit auch den Reduzierungszielen des Protokolls von Kyoto.*“

Auch hieraus ergibt sich die zwingende Konsequenz, dass nun seit dem 01.01.2005 die wesentlichen Rechtsgründe des EEG entfallen sind. Denn die Minderung von CO₂ ist Voraussetzung für die Privilegierung von EEG-Anlagen im Außenbereich. Dazu das BVerwG: „*Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3 BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, Seite 7).*“

Schließlich hat auch der Bundesgesetzgeber unterstellt, dass durch das EEG-2009 CO₂ gemindert wird, § 1 EEG. Das BMU schreibt: „Sowohl das EEG wie auch der Emissionshandel haben als zentrales Ziel den Klimaschutz“ (BMU-PM vom 11.03.09). Das aber ist beim EEG in der Praxis nicht der Fall.

Unter das EEG fallende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind aufgrund des parallelen, EU-weiten, einheitlichen Emissionshandelssystems in Verbindung mit dem einheitlichen CO₂-cap systembedingt nicht in der Lage, eine einzige Tonne CO₂ zu mindern und können deshalb für die Klimaschutz-Ziele der Länder und des Bundes keinerlei Beitrag liefern.

Andererseits werden jedenfalls Windanlagen nur und ausschließlich aufgrund der Förderung/Subventionierung durch das EEG errichtet und betrieben.

Selbst wenn dem Belang des Aufbaus einer Energieversorgung unter Nutzung erneuerbarer Energien von Gesetzes wegen ein hoher Rang zukommen sollte, so werden doch alle damit vorausgesetzten Ziele aaO nicht erreicht.

8.

Da durch Windanlagen kein weiteres CO₂ gemindert werden kann entfallen damit auch die Grundlagen für die Maßnahmenvorschläge und Klimaschutzpläne in den Städten Meckenheim und Rheinbach, hinsichtlich des Ausbaus von Windanlagen zur Erreichung von Klimaschutzziele im Gebiet der beiden Städte durch die aktuellen B-Pläne.

Folglich fehlt es schon bzw. auch den notwendigen Voraussetzungen für den B-Plan. Andernfalls eröffnen beide Städte betroffenen Bürgern Klagemöglichkeiten gegen einen B-Plan, der auf solchen Gründen beruht, mit großen Aussichten auf Erfolg

Mithin fehlt es beim B-Plan wie auch späteren Bau und Betrieb von Windanlagen durchgreifend an zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls.

B.

Kein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb von Windanlagen, da nicht – mehr – innerhalb des Ausbaukorridors des EEG vom 01.08.2014

Bezug: EEG vom 01.08.2014 sowie Referentenentwurf des BMWi III B2 vom 31.03.2014 , S4 und S 70, § 28 Abs. 1.

Die Pressemitteilung des BWE/VDMA vom 29.01.15 (siehe www.wind-energie.de; siehe auch VDMA), dass in 2014 mit 4750 MW (!) Windanlagen installiert wurden zeigt, dass fast doppelt so viele Windanlagen errichtet und ans Netz angeschlossen wurden als vom BWE geschätzt, insbesondere aber wie von der Bundesregierung im EEG 2014 (vom 01.08.2014) definiert, wofür die CDU mitverantwortlich war (siehe Pressemitteilung der CDU vom 29.01.15, siehe unten). Alles andere als der im EEG definierte Ausbaukorridor führt zu einem nicht mehr koordinierten, lediglich quantitativen Zubau von Windanlagen und gefährdet die Ökologie und Infrastruktur die mit dem schnellen Ausbau der Windanlagen dann offensichtlich wie objektiv nicht Schritt hält.

Aufgrund des überproportional hohen überschnellen und so weder geplanten noch erwünschten Ausbaus gab es folglich schon in 2014 kein erkennbares öffentliches Interesse an der besonderen Eilbedürftigkeit Windanlagen zu errichten, da ein sehr großer Teil der errichteten Windanlagen nicht vom Ausbau-Korridor des EEG gedeckt und mithin nicht gewünscht waren. Sie lagen mithin auch nicht im öffentlichen Interesse der Bundesregierung, wie auch weder im Interesse des EEG noch der Energiewende. Im Zweifel müssen sich dies betroffene Windanlagen entgegen halten lassen, soweit sie nicht belastbar darlegen können, daß gerade sie an diesem individuellen Standort im besonderen öffentlichen Interesse der Energiewende und des EEG waren.

Das gilt auch für den hier relevanten Regionalplan.

Denn es gibt keinerlei Gründe über den Korridor der Bundesregierung hinaus Platz für Windanlagen zu schaffen, wie das hier der Fall sein würde.

Insbesondere spricht hier das öffentliche Interesse an einem durch den Regionalplan und durch Windanlagen nachteilig betroffenen ökologisch hochwertigen Gebietes dagegen, da dieses im Rahmen des übergeordneten öffentlichen Interesses zum Erhalt der sehr schwierigen Lage des Biotop- und Artenschutzes in NRW unerlässlich ist und dem Regionalplan als besonderem öffentlichen Interesse übergeordnet ist und dem Regionalplan damit entgegen steht, wohingegen der weitere Ausbau von Windanlagen nicht – mehr – im öffentlichen Interesse steht, jedenfalls in der derzeitigen objektiv unkoordinierten aktuellen Ausbausituation.

Da Windanlagen mit ihrer installierten Leistung in 2014 wegen Biotop- und Artenschutz in nur sehr geringem Umfang betroffen sind bzw. waren, sind gerade deshalb Windanlagen, die solche ökologischen Ziele und Schutzrechte gefährden oder ihnen sogar entgegen stehen könnten oder gar entgegen stehen, in keinem Fall im öffentlichen Interesse.

Es gibt in solchen Fällen aufgrund des völlig überhöhten Zubaus von Windanlagen unter keinem Umstand erkennbare Gründe, die dies widerlegen könnten. Denn wegen Biotop- und/oder Artenschutz relevante Windanlagen stellen nur einen Bruchteil der Anlagen dar, die zahlenmäßig über dem Ausbaukorridor liegen und stehen schon deshalb nicht im jedwedem Interesse bzw. in niemandes Interesse.

Im Gegenteil, solche Windanlagen wurden gegen das Interesse der Bundesregierung (EEG) errichtet und gefährden unnötigerweise neben dem Biotop- und Artenschutz nun die Infrastruktur und bedingen explodierende Kosten über die EEG-Umlage zu Lasten der privaten Stromendkunden, die diesen den öffentlichen Interessen entgegen stehenden Ausbau (Korridor) zwangsweise finanzieren müssen.

Das ist, wie wenn der Bürger von der Bank einen Kredit aufgedrängt bekommt zu einem Zins, der weit über dem Marktzins liegt.

Da der Marktzins bei Sparbüchern derzeit bei unter 1 % liegt und 10-jährige Hypotheken bei unter 2% darf von einem Marktzins von ca 1,5% ausgegangen werden. Windanlagenprojektierer verdienen aber aufgrund der unverändert hohen, da seit 1991 fast unverändert EEG-Anfangs- aber auch Endvergütungen, Renditen von weit über 20%. Ähnlich sind die unfassbar hohen Pachten für die Grundstückseigentümer von bis zu 30.000€ pro WKA-Standort pro Jahr bei 3 MW-Anlagen an durchschnittlich windreichen Standorten.

Den späteren Betreibern werden hierneben **zusätzlich** 5-8% Rendite versprochen.

Diese durch das 20jährige Versprechen des EEG "bombenfesten" da risikolosen Renditemöglichkeiten zu Lasten der privaten Stromendnutzer sind mehrfach höher als marktüblich und deshalb sittenwidrig gemäß ständiger Rechtsprechung des BGH. Sie sind auch deshalb sittenwidrig weil es keine durch ein eigenes aktives Marktgeschehen und eigene Bemühungen (Marktchancen) geschaffene Rendite handelt, sondern ausschließlich durch ein Zwangssystem in Form der EEG-Umlage zu Lasten der privaten Stromendnutzer.

Es war aber gerade Ziel des EEG vom 01.08.2014, dass die EEG-Umlage nicht mehr steigt, was u.a. durch einen geordneten Zubau mit Windanlagen erfolgen soll, konkrete durch einen Korridor von ca 2500 MW p.a.. Dieser Korridor war schon weit höher als der langjährige Durchschnitt, der nun weit überschritten wurde. Mithin ist kein öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Windanlagen erkennbar, insbesondere der Anlagen in Mettmann.

Außerhalb des im EEG gesetzlich festgelegten Ausbau-Korridors errichtete Windanlagen stehen weder im Interesse des EEG noch der Energiewende und damit auch außerhalb des - wie auch immer zu definierenden - Schutzzwecks des EEG, rechtlich wie faktisch.

Es ist vor Ort weder ein allgemeines noch ein besonderes öffentliches Interesse weder für Windanlagen erkennbar noch für den nun vorgelegten Entwurf eines potentiellen Vorranggebietes für Windanlagen, zumal offensichtlich und objektiv anderweitige, insbesondere gravierende ökologische und immissionsschutzrelevante Interessen betroffen sind, die vor allem - auch selbst wiederum öffentliche Interessen darstellen (Art 20 a Grundgesetz usw.) und deshalb solchen Windanlagen entgegen stehen, die zudem weit über den Ausbaukorridor des EEG hinaus gehen und zwingend nicht mehr im öffentlichen Interesse stehen können.

Die in der Pressemitteilung des BWE/VDMA für 2015 prognostizierten Ausbauziele von ca 4000MW liegen erneut über dem Ausbau-Korridor des EEG, was obige Ausführungen in jeder Hinsicht unterstreicht.

Hierzu bestätigend die Pressemeldung der CDU, die für das EEG vom 01.08.14 maßgeblich mitverantwortlich war und den Ausbau-Korridor definiert hat:

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin

<https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/foerderung-von-windkraft-land-laeuft-aus-dem-ruder>

29.01.2015

Dr. Michael Fuchs, Dr. Joachim Pfeiffer

Förderung von Windkraft an Land läuft aus dem Ruder

Zubau der Erneuerbaren wirksam steuern

Am heutigen Donnerstag hat der Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) bekanntgegeben, dass im Jahr 2014 4.750 Megawatt (MW) Windleistung an Land neu installiert wurden. Das entspricht einem Zuwachs von 58 % gegenüber dem Vorjahr. Hierzu erklären der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Michael Fuchs, und der wirtschafts- und energiepolitische Sprecher, Joachim Pfeiffer:

Michael Fuchs: "Wir schießen bei der Windenergie an Land weit über die vereinbarten Ziele hinaus. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht beim Wind einen Zubaukorridor von 2400 – 2600 MW vor. Selbst wenn man die Anlagen abzieht, die außer

Betrieb gehen, liegt der Zubau immer noch bei 4400 MW und damit 1800 MW über Plan. Diese eklatante Fehlsteuerung haben wir den grün-geführten Ländern und Landesministerien zu verdanken, die im Bundesrat auf Drängen der Windbranche großzügige Übergangsregelungen und geringstmögliche Förderkürzungen im EEG durchgesetzt haben. Dabei haben wir schon damals vor den Folgen gewarnt. Es ist doch bekannt, dass die Erneuerbaren-Branche selbst dann jammern, wenn Projektierer und Betreiber zweistellige Renditen einfahren. Das haben wir beim Photovoltaik-Boom ab 2008 zur Genüge erlebt."

Joachim Pfeiffer: "Diese Fehlsteuerung im EEG führt zu einer Mehrbelastung der Stromkunden von mindestens einer Viertelmilliarde Euro. Die steigenden Netz- und Systemkosten sind dabei noch nicht eingerechnet. Ich erwarte, dass die Länder uns jetzt helfen, diesen Fehler wieder zu korrigieren. Wir brauchen darüber hinaus schnellstmöglich eine grundlegende, zukunftsfähige Reform der Förderung, die eine echte Marktintegration erneuerbarer Energien schafft. Nur so können wir die weitere Kostenexplosion beenden."

Diese Pressemitteilung finden Sie auch auf unserer Homepage und in unserem Presse-Twitter-Kanal @educsupm.
Kurz-URL: <http://educsu.cc/1DbYTig>

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag Platz der Republik 1, 11011 Berlin
fraktion@educsu.de www.educsu.de

Sodann stellt das aktuelle Grünbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wiederholt auf den Ausbaurridor als „Geschäftsgrundlage“ des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien ab. Dieser ist kein Selbstzweck, sondern muss in immer stärkerem Umfang auf die Rahmenbedingungen achten. Nicht ohne Grund ist ein solcher Ausbaurridor überhaupt definiert worden.

Glaubhaftmachung, Grünbuch BMWF, zu finden unter dem link
<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Strommarkt-der-Zukunft/gruenbuch.html>

Die wachsenden Probleme, die insbesondere ein nicht koordinierter Zubau von Windkraftanlagen verursachen ist Ausgangsbasis des Grünbuchs und wird an zahlreichen Stellen beschrieben. Beispielsweise auf Seite 12 wie folgt:

„Netzungspässe behindern den Stromtransport zwischen Erzeugern und Verbrauchern. Innerhalb Deutschlands wird Strom zunehmend in Windkraftanlagen im Norden und Osten der Republik erzeugt. Zahlreiche Lastzentren aber liegen überwiegend im Süden und Westen Deutschlands. Ohne ausreichenden Netzausbau können sich die existierenden Netzungspässe zwischen Norden und Süden weiter verschärfen (siehe auch Kapitel 5 und 6).“

Auf Seite 13 (und an anderen Stellen) stellt das Grünbuch deshalb den Ausbaukorridor als großzügige Grundlage dar.

„Erneuerbare Energien werden weiterhin im Rahmen des vom Erneuerbare-Energien-Gesetz definierten Ausbaukorridors stark ausgebaut.“

Diese sollte aber gerade nicht überschritten werden, um die dargestellten schon heute existierenden Probleme der sehr volatilen Windkraft nicht noch zu vergrößern.

Hierzu schreibt Prof. Dr. Walter Frenz, Professor für Berg-, Umwelt-, und Europarecht an der RWTH Aachen in der EnergieRecht (Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis) ER 01/15 Seite 14 ff. (siehe Anlage):

„Der Ausbaukorridor nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 schreibt damit die bisherige Wachstumsphilosophie fort und konkretisiert zugleich das weitere entfernte Ziel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 EEG 2014....zu erhöhen....Damit werden Mindestzwischenmarken sowie obere Korridor Grenzen definiert.

Dadurch wird ein zielorientierter, stetiger und nachhaltiger Ausbau Erneuerbarer Energien in einem verlässlichen Wachstumspfad zu Gunsten der Branchen der Erneuerbaren Energien gewährleistet; zugleich werden die Kosten dieses weiteren Ausbaus begrenzt (für alles Begründung zum RegE, BT-Drs. 18/1304, S. 160).“

„Zugleich bereiten die Zwischenziele nach § 1 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 die Netzintegration der Erneuerbaren Energien vor, wie sie in § 2 Abs. 1 EEG 2014 vorgegeben ist. Über den in § 1 Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 definierten Wachstumspfad und Ausbaukorridor wird zugleich Planungssicherheit nicht nur für die Erzeuger regenerativer Energien hergestellt, sondern auch für die anderen Akteure der Energiewirtschaft und damit für Netzbetreiber und Betreiber konventioneller Kraftwerke. Netzausbau und Ausbau Erneuerbarer Energien können besser synchronisiert, die Systemtransformationskosten der Stromerzeugung kann optimiert werden. Betreiber konventioneller Kraftwerke können besser absehen, in welchem Ausmaß noch Strom von ihnen benötigt wird, der nicht durch regenerativen Strom abgedeckt ist.“

Völlig zu Recht geht der Autor dann noch darauf ein, dass der Ausbaukorridor von 2400-2600 MW von vornherein schon sehr großzügig bemessen wurde indem er feststellt:

„Für Windenergie an Land wird im Vergleich zu den letzten Jahren gem. § 3 Nr. 1 EEG 2014 ein deutlicher Anstieg der zugebauten Leistung avisiert, wurden doch seit 2009 im Durchschnitt lediglich etwa 2000 MW pro Jahr installiert (Begründung zum RegE BT-Drs. 18/1304, S. 164.). Es geht also um eine Steigerung von etwa 25% jährlich.“

Wenn der so definierte Ausbaukorridor also schon sehr großzügig bemessen wurde (< 25% als im langjährigen Durchschnitt), so ist der darauf beruhende Ausbaukorridor erst recht restriktiv und als „obere Korridor Grenze“ (aaO) anzusehen.

All dies unterstreicht schon die bisherigen Ausführungen und belegt, dass keinerlei öffentliches Interesse an der derzeitigen Errichtung von über den Ausbaukorridor hinausgehenden Windanlagen existiert.

Da dieser Korridor schon im letzten Jahr (2014) fast doppelt so hoch ausfiel und in diesem Jahr erneut erheblich überschritten werden soll (siehe Pressemitteilung von VDMA/BWE aaO und aktuell vom 30.07.15) kommt es nicht darauf an, wann Anlagen im hier relevanten/vorgesehenen Gebiet errichtet werden sollen, denn der Korridor ist schon jetzt auf Jahre überschritten und damit die negative Gefahren – wie oben geschildert - konkret.

C.

Immissionsschutz – Vorsorge und Fürsorgeplanung als öffentliche Pflichtaufgabe

Der jetzigen Planung liegen zu geringe Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern wie auch Wohngebieten zugrunde.

Lärm ist das unstrittig größte Gesundheits-Problem in Deutschland. Durch den Lärm der hier im F-Plan vorgesehenen Windanlagen wird ein viele Quadratkilometer großer Lärmteppich neu geschaffen.

Nach wie vor ist der Lärm von Windanlagen und seine Ausbreitungsmechanismen wie auch seine Wirkungen auf die Menschen nur zum Teil wissenschaftlich erschlossen. Gerade deshalb ist die Stadt verpflichtet im Rahmen ihrer Fürsorge – und Vorsorgepflichten solche Abstände zu wählen, die es ausschließen, dass Nachbarn ihre subjektiven Rechte wegen unzureichender Nachtimmissionsregeln erklagen müssen, wie dies derzeit der Fall ist. Insbesondere im Falle keiner Höhenbegrenzungen im B-plan muss von 200m hohen Anlagen ausgegangen werden. Gerade solche Anlagen aber verbreiten den Lärm/Emissionen besonders günstig, also ohne Dämpfung, auch und gerade in große Entfernungen, so dass die Immissionen sehr viel höher und damit im schädlichen Bereich bei Anwohnern ankommen, als man früher dachte. So wird die Gesundheit der Anwohner wesentlich geschädigt, insbesondere die von Kindern, da Kinder in diesem Regelschutzbereich und Alter gegenüber Lärm besonders empfindlich sind.

In solchen Fällen verfehlt die Stadt Meckenheim mit der hier vorgelegten Regionalplanung bzw. der Ausweisung dieses Gebietes für Windanlagen Ihre Pflichten und macht sich ggfls. gegenüber den betroffenen Nachbarn schadensersatzpflichtig (siehe Ausführungen unter G.).

Schon logisch (physikalisch) ist zu erwarten, dass bei (wesentlich) höheren Emissionsquellen die Ausbreitung des Schalls weitgehend ungedämpft erfolgt und mithin an den Immissionspunkten höhere Werte eintreten müssen, als bisher – gedämpft – unterstellt bzw. prognostiziert wurden.

Das war zudem immer erkennbar relevant, insoweit nicht wenige Prognosen sich im Bereich von weniger als 0,5 dB(A) zu den jeweiligen Richtwerten (als insb. nächtliche Schutzwerte der Nachbarn) bewegten und so durch Mangel an Reserven dem Fürsorge- wie Vorsorgeprinzip in keiner Weise Rechnung getragen wurde. Leidtragende sind seit Jahren die betroffenen Anwohner, deren Gesundheit den finanziellen Vorteilen der Projektierer und Betreiber durch nicht dem aktuellen Stand der Technik verwendete Immissionsprognosen „geopfert“ wurde. Diese wurde durch „Unterlaufen“ (Verhindern) von wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen erreicht, also wider besseres Wissen. Wie häufig wird als wenig belastbare Entschuldigung über die schwierigen Umstände von Abnahme- wie Überwachungsmessungen geklagt mit all den weiteren Behauptungen. „Papierentscheidungen“ wurden Trumpf und die Anwohner allein gelassen.

Da die höheren Immissionen solcher Anlagen bei Nachbarn seit Jahren wegen messtechnischer Indizien vermutet werden (ab ca. 100m verändern sich die Luftschichten und Windverhältnisse usw.; siehe LANUV unten) liegen die faktischen und rechtlichen Folgen auf der Hand. Sie sind durch die Projektierer und Betreiber der Windanlagen auch für die Vergangenheit zu tragen, da sie der Tatsache geschuldet sind, dass zwar Milliarden in den Bau und Betrieb von Windanlagen – zwangsweise durch das EEG-Umlagesystem - gesteckt und riesige Gewinne bei den Projektierern realisiert wurden und werden konnten, die begleitende Wirkungsforschung aber völlig vernachlässigt wurde, trotz unentwegter Beschwerden und Hinweise Richtung der Windindustrie wie der Politik. Die simple Extrapolierung der Prognosen besonders hoher Windanlagen auf „altem Wissen“ war von Anfang an erkennbar unzureichend. Höhere Abstände zwecks Vorsorge („worst-case“) wurden in nicht mehr nachvollziehbarer Weise „bekämpft“. Das hat natürlich Auswirkungen auf B-Planungen wie hier.

Ich weise abschließend darauf hin, dass ich ein ähnliches Problem im Verschleiß volatil betriebener Windanlagen sehe, da technisch jede volatil betriebene Maschine einen höheren Verschleiß erfährt und mithin dadurch auch die Emissionen/Immissionen sich kontinuierlich

im Laufe der Lebenszeit erhöhen, insbesondere bei einer Windanlage, je individuell, aber wohl geschätzt begrenzt auf ca. 3 dB(A). Bei immer mehr Windanlagen bzw. zu alten hinzukommende neue Windanlagen werden die Belastungen zum Zeitpunkt der Installation neuer Windanlagen nicht objektiviert, d.h. die in der Regel höheren Emissionen/Immissionen älterer Windanlagen ignoriert und von Werten (Schalleistungspegel) auch für diese von neu installierten Anlagen ausgegangen. Als ob ein 10jähriger Betrieb einer volatilen Windanlage ihren Schalleistungspegel (insb. im Verhältnis zur anfänglichen Leistungskurve, in der Regel nicht dokumentiert) völlig unverändert lässt. Das ist völlig inakzeptabel, weil die Physik dagegen spricht. Auch das spricht für höhere Abstände im Rahmen der Vor- und Fürsorgepflichten der Bezirksregierung wie der Stadt.

Die Probleme werden seit langem vom LANUV NRW thematisiert fehlen aber in der Regionalplanung:

„Geräuschemissionen und -immissionen von Windenergieanlagen

Seminar im BEW Duisburg am 30.09.2010

Dipl.-Ing. Detlef Piorr, LANUV NRW

1. Einleitung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen sind eine Reihe von technischen und rechtlichen Aspekten zu berücksichtigen. Einen guten Überblick hierzu vermitteln Ihnen die vorliegenden Seminarunterlagen.“

.....

Zu:

Die höhere Belastung durch Immissionen aufgrund der Höhe der Windanlage

Dazu schreibt das LANUV (in obigem Aufsatz des Herrn Piorr) in Auszügen:

„4.2 Beobachtungen zur Schallausbreitung hoher Quellen

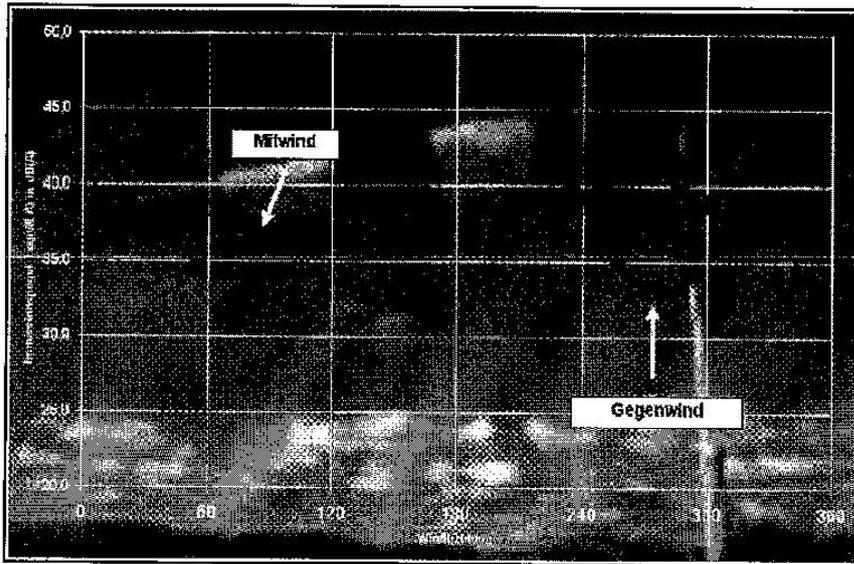


Abbildung 8: Immissionspegel bei Mit- und Gegenwind in 690 m Abstand zur nächstgelegenen Windenergieanlage
(Messung: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt)

Im Immissionsschutzbericht 2004 berichtete das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt über Geräuschemessungen, die in der Nachbarschaft von 15 Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von etwa 100 m durchgeführt wurden. Die Abstände der Anlagen zum Immissionsort betrugen 700 m bis 1500 m. Die Schilderungen der Anwohner und die durchgeführten Messungen deuteten übereinstimmend darauf hin, dass unter bestimmten meteorologischen Voraussetzungen nachts unter Gegenwindbedingungen höhere Immissionspegel auftreten als unter Mitwindbedingungen, wobei diese Unterschiede - soweit erkennbar - nicht durch unterschiedliche Betriebsbedingungen der Windenergieanlagen verursacht waren. Die Schallausbreitung wies also zeitweise ein für bodennahe Schallquellen ungewöhnliches Verhalten auf.

Die folgende Abbildung wurde mir freundlicherweise vom Ing.-Büro Pies zur Verfügung gestellt. Sie zeigt diejenigen Schallpegel, die bei einer Langzeitmessung in der Nachbarschaft von 2 pitch-gesteuerten Windenergieanlagen erfasst wurden. Der Abstand zu den Windenergieanlagen betrug 340 m bzw. 550 m. Eine Mitwindsituation liegt immissionsseitig bei Wind aus östlichen Richtungen vor. Bei Westwind wirken die Windenergieanlagen unter Gegenwindbedingungen ein.

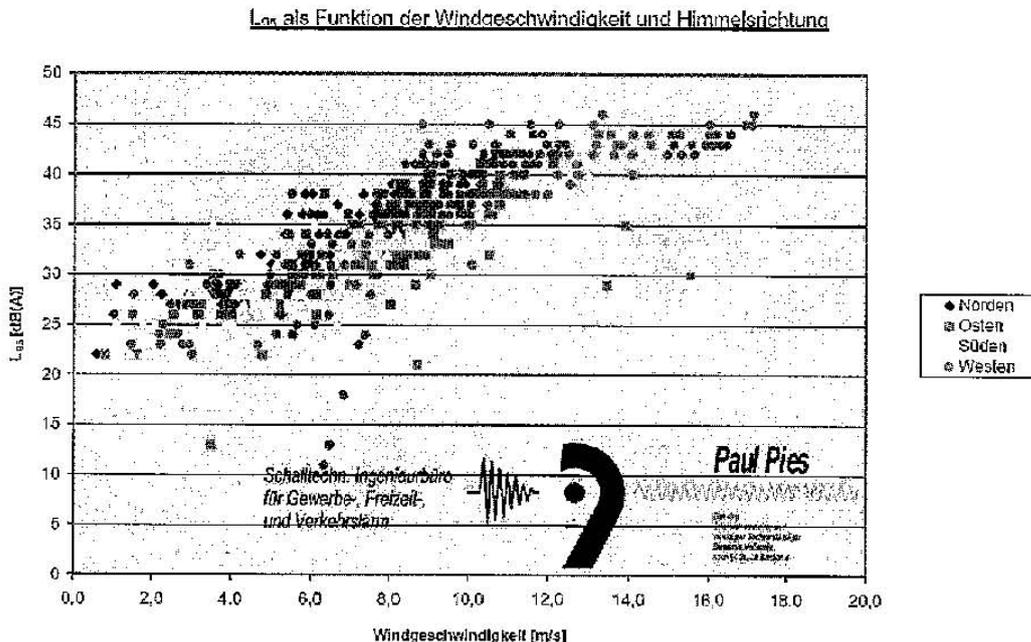


Abbildung 9: Schallimmissionen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und Windrichtung
(Messung: Ing.-Büro Paul Pies)

Auch diese Messergebnisse zeigen, dass bei hochliegenden Quellen unter bestimmten Randbedingungen unter Gegenwind höhere Pegel auftreten können als unter Mitwindbedingungen.

Anmerkung: Die „Sättigung“ der Schallpegel im Windgeschwindigkeitsbereich oberhalb von 11 m/s, die in Abbildung 9 erkennbar ist, kann als Beleg dafür gewertet werden, dass tatsächlich die Geräusche der Windenergieanlagen erfasst wurden und nicht sonstige windverursachte Umweltgeräusche.

Theoretische Berechnungen zur Schallausbreitung einer hochliegenden Quelle, welche das Meteorologische Institut der Universität Leipzig im Auftrag des LANUV durchführte, zeigten, dass in Gegenwindrichtung in dem Bereich kurz vor der Schattenzone systematisch höhere Schallpegel zu erwarten sind, als unter Mitwindbedingungen im gleichen Abstand zur Schallquelle [8]. Den Berechnungen wurden höhenabhängige Wind- und Temperaturprofile zugrunde gelegt, welche der Deutsche Wetterdienst über ein Jahr am Meteorologischen Observatorium Lindenberg erfasst hatte. Die Berechnungen des Meteorologischen Instituts der Universität Leipzig können somit die zuvor geschilderten Beobachtungen theoretisch erklären.

Anmerkung: Bei Befragungen in Schweden¹ gaben etwa 50% der Personen an, dass sie die Geräusche der benachbarten Windenergieanlagen unter Mitwindbedingungen besonders deutlich („more clearly“) wahrnehmen. Nur zwischen 5% und 10% der Befragten berichteten, dass die Anlagengeräusche unter Gegenwindbedingungen besonders deutlich wahrnehmbar sind. Aus den zuvor geschilderten Situationen, in denen die Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen - messtechnisch nachgewiesen bzw. theoretisch berechnet - unter Gegenwindbedingungen höhere Pegel aufwiesen als unter Mitwindbedingungen, darf somit nicht der Schluss gezogen werden, dass ein solches Verhalten den Regelfall darstellt. Unter

¹ Eja Pedersen: „Human response to wind turbine noise - perception, annoyance and moderating factors“, Göteborg (2007)

welchen Randbedingungen unter Gegenwindbedingungen höhere Pegel auftreten als unter Mitwindbedingungen, wie häufig derartige Ausbreitungsbedingungen bei konkreten Immissionsituationen gegeben sind und wie beurteilungsrelevant sie sind, hierzu bedarf es noch weiterer Untersuchungen. [Da bei der Bildung des Beurteilungspegels nach Abschnitt A.3.3.7 in Verbindung mit Abschnitt A.1.2 ein Mittelwert über die witterungsbedingten Ausbreitungsbedingungen im langfristigen Mittel gebildet wird, ist es nach der TA Lärm prinzipiell zulässig, dass in einzelnen Nächten bei besonders ausbreitungsgünstigen Situationen die Immissionsrichtwerte überschritten werden.]

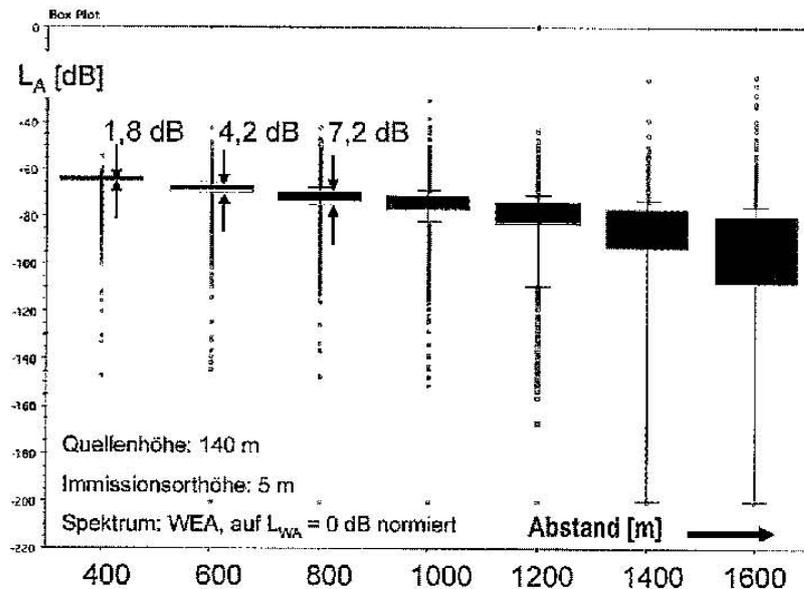


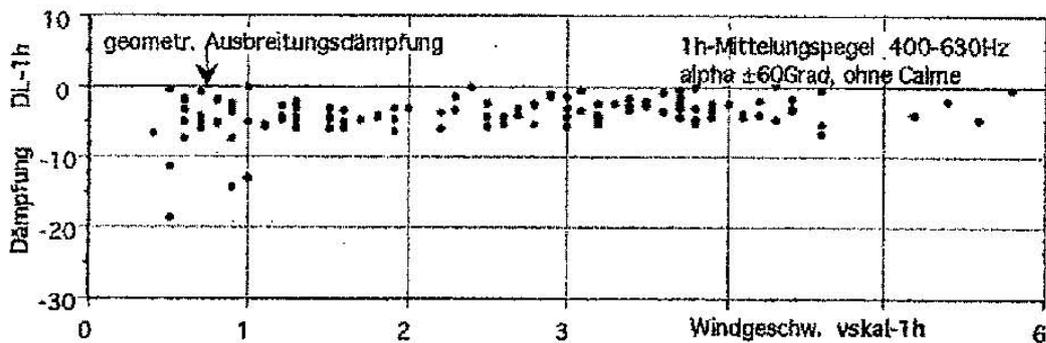
Abbildung 10: Schwankungsbereich (80-Interdezil) der berechneten Immissionspegel nach [8];

(berücksichtigt sind alle Tages- und Nachtwerte eines Jahres)

Hinweis: Die Mess- bzw. Rechenwerte der Abbildungen 8 bis 10 zeigen jeweils einen deutlichen Schwankungsbereich auf. Daher ist bei der Beurteilung der Einwirkungen die Regelung des Abschnitts A.3.3.7 der TA Lärm zu beachten. Beurteilungsrelevant ist der „maßgebliche Wert des Beurteilungspegels“. Wenn der zu erwartende Schwankungsbereich der bei unabhängigen Messungen (bei gleichem Betriebszustand) ermittelten Beurteilungspegel kleiner als 3 dB ist, so ist zur Kennzeichnung der Immissionsituation eine einzelne Messung ausreichend. Ist der zu erwartende Schwankungsbereich größer als 6 dB, so sind zur Bildung des maßgeblichen Wertes des Beurteilungspegels die Messergebnisse von 5 unabhängigen Messungen energetisch zu mitteln. Ist der zu erwartende Schwankungsbereich zwischen 3 dB und 6 dB (oder unbekannt), so sind zur Bildung des maßgeblichen Wertes des Beurteilungspegels 3 unabhängige Messungen notwendig. Ebenso ist - aufgrund der zu erwartenden Schwankungen der Immissionspegel - zur Beantwortung der Frage, ob das Ausbreitungsmodell der DIN ISO 9613-2, welches für bodennahe Quellen erstellt worden war, auch die Schallausbreitung hochliegender Quellen zutreffend beschreibt, nicht eine einzelne Messung ausreichend.

Abbildung 11 zeigt die Ergebnisse zur Schallausbreitung einer bodennahen Geräuschquelle bei einer Ausbreitungsdistanz von 800 m. Es sind die 1-Stunden-Mittelungspegel in Abhängigkeit von der skalaren Windgeschwindigkeit dargestellt. Die Ergebnisse sind so normiert, dass dem Wert von 0 dB derjenige Immissionspegel entspricht, der theoretisch dann zu erwarten ist, wenn nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung wirksam ist. Die Abbildung

zeigt, dass in Mitwindrichtung (oberhalb der Windgeschwindigkeit von 1 m/s) die Höhe der Windgeschwindigkeit keinen nennenswerten Einfluss auf die Schallausbreitung hat. Da auch die theoretischen Ausbreitungsberechnungen des Meteorologischen Instituts der Universität Leipzig unter Berücksichtigung der realen Höhenabhängigkeiten für die Temperatur und die Windgeschwindigkeit unter Mitwindbedingungen keine Abhängigkeit der Ausbreitungsdämpfung von der Windgeschwindigkeit erkennen ließen, geht das LANUV NRW davon aus, dass der Einfluss der Stärke der Windgeschwindigkeit auf die Ausbreitungsdämpfung unter Mitwindbedingungen auch für hohe Quellen vernachlässigbar ist. (Entsprechende Untersuchungsergebnisse liegen zu dieser Frage von hochliegenden Quellen bislang nicht vor.)



$h_s = h_r = 4$ m, Abstand: 800 m, Messungen unter Mitwindbedingungen an 30 Tagen

Abbildung 11: Ergebnisse zur Schallausbreitung bodennaher Quellen (Messung: LIS NRW)

Zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der DIN ISO 9613-2 auf hochliegende Quellen unter besonderer Berücksichtigung meteorologischer Randbedingungen wurde Ende 2006 eine Arbeitsgruppe beim DIN eingerichtet. Messungen zur Schallausbreitung hochliegender Quellen wurden im Frühjahr 2008 im Rahmen eines Untersuchungsvorhabens des Bundesverteidigungsministeriums [18] durchgeführt. Hierbei wurden die Geräusche von in unterschiedlichen Höhen explodierenden Feuerwerkskörpern synchron an 48 Messorten in Entfernungen von 250 m bis 2000 m sowie an einem Emissionsmessort erfasst. Gleichzeitig wurden die meteorologischen Randbedingungen der Messungen dokumentiert. Messergebnisse dieser Untersuchungen wurden dem LANUV NRW zur eigenen Auswertung überlassen. Hierbei wurden vom LANUV NRW aus den Schallexpositionspegeln des Emissionsmesspunktes zu allen Schallereignissen die Schallenergiepegel bestimmt.

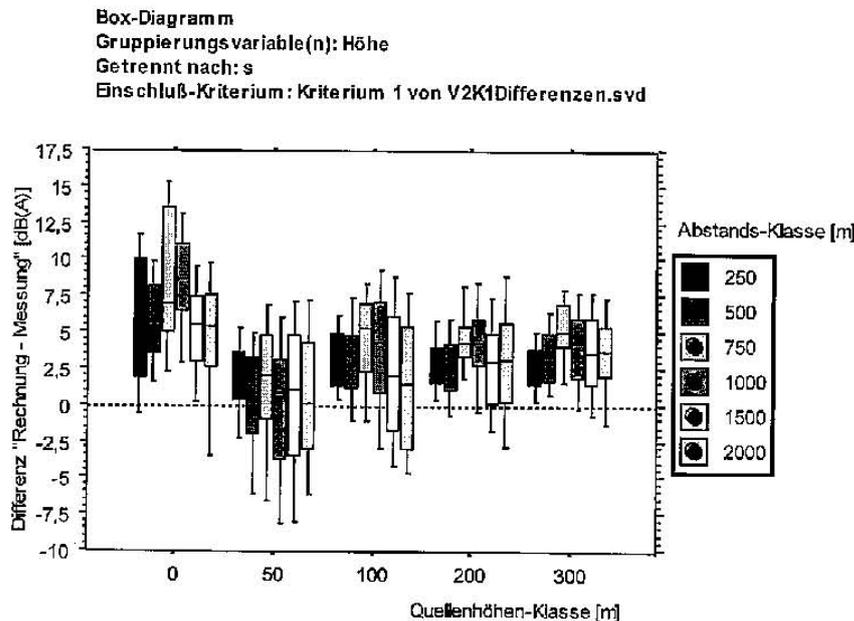


Abbildung 12: Pegeldifferenzen „Messung - Rechnung“ für Mitwindsituationen (10-, 25-, 50-, 75- und 90-Perzentile) - *vorläufige Auswertung*

Ebenso wurden immissionsseitig die Expositionspegel unter Berücksichtigung eines als repräsentativ angesehenen Fremdgeräuschpegels bestimmt. Aus den emissionsseitigen Expositionspegeln wurden sodann die immissionsseitigen Schallexpositionspegel nach dem Alternativen Verfahren der DIN ISO 9613-2 (Abschnitt 7.3.2) berechnet und mit den Messwerten verglichen.

Die Abbildung 12 zeigt eine erste Auswertung² dieser Daten. Dargestellt ist die Differenz „Rechenwert - Messwert“, unterteilt nach der Quellenhöhe (0 m, 50 m, 100 m, 200 m, 300 m) und der Ausbreitungsentfernung (250 m, 500 m, 750 m, 1000 m, 2000 m). Positive Werte bedeuten, dass die Prognose auf der „sicheren Seite“ liegt. Für alle Quellenhöhen ist der Wert des 50-Perzentils positiv, die Ausbreitungsrechnung also mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50% auf der sicheren Seite. In den Höhenklassen 50 m und 100 m nehmen die 25-Perzentile negative Werte an; der Messwert war in mehr als 25% der Fälle größer als der Rechenwert. Der Schwankungsbereich der Pegeldifferenzen ist für die Quellenhöhen 200 m und 300 m kleiner als für die bodennahen Quellen (0 m). Die Schallausbreitungsbedingungen für hohe Quellen sind somit offensichtlich weniger beeinflusst von den meteorologischen Randbedingungen der Messung als diejenigen für bodennahe Quellen. Weitere Vergleiche zwischen Messung und Rechnung durch das LANUV NRW sind in Vorbereitung.

² Die in der Abbildung dargestellten Werte sind noch nicht qualitätsgesichert und sind somit noch nicht belastbar!!!

Im Hinblick auf die worst-case-Rechtsprechung des OVG NRW sprechen auch diese Erkenntnisse für größere Abstände. Es ist offensichtlich, dass Emissionen besonders hoher Schallquellen wie hier, sehr viel ungeschmälerter bei den Immissionsorten ankommen und dann dort höhere Immissionen verursachen, „als dies mit den Standardmodellen bisher „gerechnet“ wurde. Dies erfolgt zu Lasten der Anwohner. Die Offensichtlichkeit dieser Nachteile muss berücksichtigt werden. Das ist hier nicht erfolgt.

Infraschall

Windanlagen emittieren Infraschall. Siehe hierzu grundlegend das Bundesumweltamtes vom März 2014 Nr. 40-2014 „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall: Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quelle“.

Gemäß bisher sehr weniger Messungen sollen kleine Windanlagen von 1 MW installierter Leistung (1 Messung in Bayern an Windanlage mit 1 MW) die Grenzwerte unterschreiten, ab der für den Menschen dieser Infraschall nachteilig und bemerkbar ist. Unklar ist dies aber bei den heute üblichen Anlagen von 2,5 – 4 MW installierter Leistung. Dazu gibt es keine Messungen. Klar ist, dass der Grenzwert in Deutschland im int. Vergleich sehr hoch ist. Bei abgesenktem Grenzwert, wie in anderen Staaten, wäre die Infraschallwirkung anders zu bewerten. Es stellt sich also die Frage nach der wissenschaftlichen Belastbarkeit der in Deutschland sehr hohen Grenzwerte. Unklar ist auch ob die biologische Wirkung beim Menschen erst dann relevant ist, wenn der Mensch diesen Infraschall faktisch bemerkt. Es gibt zunehmende Stimmen, die eine solche Belastungsgrenze als inakzeptabel bewerten, jedenfalls solange, wie nicht wissenschaftliche Untersuchungen eine klare und eindeutige Entlastung belegen. Daran mangelt es aber bis heute.

Hierzu findet sich in den Unterlagen keine einzige belastbare Aussage.

Mithin sind auch aus diesen Gründen die (Vorsorge-)Abstände zu gering.

Abstandsregelung – visuell bedrängende Wirkung

Schließlich ist festzustellen, dass aus Gründen der visuell bedrängenden Wirkung von Windanlagen nach wie vor der dreifache Abstand zur Höhe einer WKA auch höhere Abstände rechtfertigen kann. Denn die hierzu einschlägige Rechtsprechung des OVG NRW aus dem

Jahr 2006 betraf nur eine einzelne Windanlage mit weniger als 1 MW installierter Leistung. Soweit mehrere Windanlagen geplant sind oder weit höhere Anlagen muss eine extensive Auslegung dieser Rechtsprechung erfolgen. Das hat zur Folge dass auch ein höherer Abstand als der sog. dreifache Abstand zur Höhe einer Windanlage zugrunde gelegt werden muss. Da im Rahmen einer Planung stets von den worst-case-Szenarien zu Lasten der Einwohner ausgegangen werden muss (also von den höchstmöglichen – 220m - und den lautesten Windanlagen – Schalleistungspegel von 109 dB(A)) sind auch hier im Rahmen der Vor- und Fürsorge für die Anwohner höhere Abstände vorzusehen. Es ist im Rahmen der Planung alles zum Schutz der Anwohner vorzusehen, die diese nicht in Klagen zwingt um ihre drittschützenden rechte einklagen zu müssen, weil die Regionalplanung Grenzwerte zu Lasten der Anwohner unterschreitet. In einem solchen Fall macht sich die Bezirksregierung als verantwortliche Behörde auch schadensersatzpflichtig, und zwar ggfls. die verantwortlichen Personen persönlich.

:

Wiederholt sei noch einmal (aaO), dass besonders hohe Windanlagen den Schall besonders ungeschmälert über große Entfernungen hin tragen. Dies wird häufig unzureichend untersucht und geprüft. Das crscheint aufgrund der geringen Abstände auch hier der Fall zu sein.

D.

Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiete und Artenschutz sind Ausschlussgebiete für Windanlagen

Der soeben durch vorgelegte das BMUB vorgelegte Indikatorenbericht 2014 zeigt die nach wie vor dramatische Verschlechterung der Arten- und Biotopsituation in Deutschland wie auch insbesondere in NRW.

Hierbei haben Windanlagen als negativer Einfluss erheblichen Anteil, siehe FAZIT Seite 13

Dort heißt es in Auszügen:

„Fazit

Die wichtigsten Ursachen für den Rückgang der Artenvielfalt sind – regional unterschiedlich – die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen sowie großräumige Stoff-

Einträge..... Gefährdungsfaktoren für Lebensräume an der Küste sind Störungen durch eine gestiegene Freizeitnutzung und die Verbauung, z. B. durch Küstenschutzmaßnahmen und den Ausbau von **Windenergieanlagen**. Um beim Gesamtindikator und bei allen Teilindikatoren einen positiven Trend zu erreichen, bedarf es erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und auf kommunaler Ebene in möglichst allen betroffenen Politikfeldern....“

Der weitere Zubau von Windanlagen hat deshalb generell einen den schon heute schlechten Zustand weiter verschlechternden Einfluss auf die Arten- und Biotopsituation. Insbesondere der geplante Ausbau in NRW auf 15000MW in den nächsten Jahren MUSS zu einer erheblich weiteren Verschlechterung führen, insbesondere wenn die Rückzugsgebiete für den Arten- und Biotopschutz für Windanlagen herangezogen werden, die als einzige Basis für eine Verbesserung des Arten- und Biotopschutz dienen könnten. Wo sonst soll sich der Arten- und Biotopschutz wieder erholen als in solchen Gebieten? Wo sonst können die nach wie vor fachlich wie rechtlich verbindlichen Ziele des Arten- und Biotopschutzes erreicht werden, als in dafür geeigneten Habitaten, wie das hier betroffenen Gebiet in Mettmann. Es ist eine Bankrotterklärung des Arten- und Biotopschutzes wenn gerade solche Gebiete trotz des dramatischen Zustandes (Indikatorenbericht 2014) zu einem Windindustriegebiet erklärt werden sollen.

Da Windanlagen auch aus all den zuvor geschilderten Gründen kein öffentliches Interesse verkörpern, insbesondere nicht im Sinne des Artenschutzes und weiterer dargestellter Gründe, der gewünschte politische Ausbau sich aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht über fachliche und/oder rechtlich entgegen stehende Belange durchsetzen darf, weil die dargestellten Belange als öffentliche Belange mit besonderem Interesse dem Ausbau von Windanlagen ENTGEGEN stehen, ist zumindest das hier relevante Gebiet nicht in den Regionalplan zu übernehmen.

Das hier relevante Gebiet ist laut zugrundeliegendem Umweltgutachten Anhang G nur mit großen Einschränkungen als Windenergiezone geeignet. Dies wird insbesondere deutlich durch die Beschränkungen des Gebietes in der örtlichen Bauleitplanung (z.B. Höhenbegren-

zung 100m, aaO). Jegliche Windenergienutzung muss dort auch weiterhin vor Ort auf der Ebene der Bauleitplanung individuell entscheidbar sein und bleiben - auch in Zukunft. Dies wird summarisch auch im hierzu einschlägigen Umweltbericht Anlage G. auf S. 157-160 gefordert, der zur Bewertung der Potentialfläche Met_WIND_001 zugrunde liegt.

Dort heißt es u.a.:

„Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

- planungsrelevante Arten
- schutzwürdige Biotop
- Biotopverbundfläche
- schutzwürdige Böden
- klimarelevante Böden
- Überschwemmungsgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- unzerschnittene verkehrsarme Räume
- bedeutende Kulturlandschaften“

Insgesamt werden von diesem Gutachten die (wörtlich:) „Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt“.

Zusätzlich müssen noch folgende Aspekte berücksichtigt werden, die zu den Argumenten gegen eine „regionalplanerisch bedeutsame“ Windenergiezone zusätzlich hinzukommen und im oben genannten Umweltbericht noch keine Berücksichtigung fanden:

1. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass im hier relevanten Gebiet drei Rotmilanpärchen ihr Habitat haben. Unter Berücksichtigung des neuen Helgoländer-Papiers zu Mindestabständen von Windanlagen zu geschützten Vogellarten ist das B-Plan –gebiet Ausschlussgebiet
2. Die Windhöflichkeit ist gering und höhenbeschränkte Windanlagen erbringen eine geringere Rendite als in der Höhe unbeschränkt. Damit besteht die Gefahr dass eine spätere Nutzung aus rein wirtschaftlichen Gründen mit extrem großen Anlagen droht. Die

Umweltverträglichkeit ist dann nicht mehr gegeben (siehe unten S. 40 ff.). Gerade deshalb muss die zu befürchtende negative bzw.- einseitige Einflussnahme durch §1 ROG Abs.4 und die Möglichkeit ohne Beteiligung der Bauleitebene und Bevölkerung Windenergieanlagen durchzusetzen, ausgeschlossen werden.

3. Das Gebiet hat einen sehr hohen Erholungswert für die Bürger und es muss die Lärm- und Infraschall-Belästigung der Anwohner viel stärker berücksichtigt werden (aaO), insbesondere wenn höhere Windanlagen zulässig sein sollten. Es mangelt an einer angemessenen Auseinandersetzung mit § 47 BImSchG (UmgebungslärmRiLi) und den gesetzlich verpflichtenden Lärmschutzplänen. Die eingeplanten Abstände zu den Wohneinheiten ist zu gering. Hier gibt es neuere aktuelle Gutachten und Sichtweisen die größere Abstände rechtfertigen (aaO).

:Unter Bezugnahme auf das grundlegende aktuelle Urteil des OVG NRW in Sachen Landschaftsschutz vom 16.01.2013 (siehe unter www.NRWE.de) ist hiermit erneut festzustellen, dass Ausführungen des B-plans zu geschützten Gebieten wie zum Artenschutz nicht belastbar sind.

Denn mit Verabschiedung dieses Gebietes im Rahmen des B-plans ist eine Automatik im Hinblick auf eine Genehmigung für Windanlagen zu befürchten, da sich dieser durchsetzt, insbesondere aufgrund des politischen Umfeldes, wie des politischen Drucks, der insoweit unbestritten ist und in diesem Regionalplanverfahren seinen Ausdruck findet. Denn aufgrund der baurechtlichen Privilegierung im Außenbereich bedarf es eines solchen B-plans nicht. Vielmehr soll er den Druck erhöhen das Ziel von 15000MW Windanlagen in wenigen Jahren zu erreichen. Es wird deshalb als untauglicher Versuch zurück gewiesen, dass eine Prüfung des Artenschutzes erst auf der „vorhaben- und standortbezogenen Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene“ vorgenommen wird oder die hohe Rotmilanpopulation negiert wird.

Im Übrigen kommt es deshalb nicht darauf an, ob in einem Gemeindegebiet wenige oder keine Flächen für Windkraft ausgewiesen werden können, wenn eine Gemeinde überwiegend Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen aufweist. Es ist nun einmal naturimmanent, dass jede Gemeinde unterschiedlich naturbetroffen ist und dementsprechend anderen ebenso hohen oder höheren Pflichten zu deren Entwicklung unterliegt (siehe Indikatorenbericht 2014 aaO) , als wenn viele Flächen für Windkraft zur Verfügung (da z.B. keine Schutzgebiete vorhanden)

stehen und eine Flächenwahl stattfinden muß bzw. kann mit Wirkung für den Rest der Flächen der Gemeinde (Ausschlusswirkung).

Im Falle großflächiger Schutzräume obliegt den Behörden hingegen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und in Anbetracht des schlechten Zustandes in Deutschland (siehe auch schon vorletzter Indikatorenbericht des BMU zur Biodiversität 2011) eine umfassende Entwicklung der dortigen Biodiversität und dieser und ihrer Entwicklung eine Chance zu geben. Diese immanenten Pflichten stehen den WKA-Ausbauinteressen in solchen Gebieten stets entgegen.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass das hier vorgesehene Gebiet im B-plan aus Gründen der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW iVm. den Gründen des Landschaftsschutzes und der nach wie vor wirksamen LSchVO verpflichtende Wirkung entfaltet und diese Windanlagen allein und insb. aus diesen Gründen das Gebiet ausschließen, zumal nicht mit Hilfe einer Befreiung Genehmigungen für Windanlagen erteilt werden dürfen.

Besonderer Fledermausschutz - Barotrauma

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einfluß des „Barotraumas“ durch Windanlagen auf Fledermäuse werden nach wie vor unzureichend beachtet. Da nach hier vorliegenden Erkenntnissen neben der Wachtel, dem Wiesenpieper und dem Rotmilan auch Fledermäuse im relevanten Gebiet beobachtet worden sein sollen, hierzu nachfolgende Ausführungen vorgelegt.

So mangelt es an einer Erhebung der genauen Fledermausarten (die alle unter Schutz stehen) der in den hier relevanten Gebieten lebenden Fledermäuse, da die Arten sich spezifisch unterschiedlich verhalten und mithin durch den Betrieb oder Höhe von Windanlagen unterschiedlich betroffen sein können. Zwar mag dies aufgrund des Verhaltens bei Kollisionen von Relevanz sein, wenn die Rotoren sehr hoch sind, spez. Fledermausarten aber nur in geringen Höhen jagen. Denn dann könnten Kollisionen solcher Arten wohl weitgehend ausgeschlossen sein.

Beim „Barotrauma“ aber verliert diese Relevanz, da der Unterdruck durch und hinter sehr großen und breiten Rotoren zu wachsenden Unterdruckblasen führen, die sich weit über und hinter die Rotoren hinaus entwickeln und wirken können, ggfls. mehrere hundert Meter.. D.h.

dass der Unterdruck hinter den Rotoren sich unregelmäßig verteilt und sowohl im oberen Bereich wie aber auch im unteren Bereich sehr viel tiefer reichen kann als nur bis zu den Rotorspitzen oder begrenzt durch diese. **Allein dass die Rotoren hoch angebracht sind, spez. Fledermausarten aber tief fliegen und jagen ist mithin beim Barotrauma (und im Gegensatz zu Kollisionen) gerade kein Ausschlußkriterium für den potentiellen Tod von Fledermäusen durch das Barotrauma bei Windanlagen.**

Ähnliches gilt für Windgeschwindigkeiten. Denn ein Unterdruck stellt sich maßgeblich aufgrund der Größe der Rotoren ein, nicht allein aufgrund der Geschwindigkeit. Unterdruck kann gerade bei großen/langen Rotoren schon bei geringen Geschwindigkeiten der Rotoren auftreten und damit Fledermäuse durch die Folgen des Unterdrucks potentiell töten.

So führt auch eine noch so tiefe Auseinandersetzung mit der Untersuchung von Brinkmann - „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windanlagen“ nicht weiter, da eine Tötung durch Kollisionen weit weniger häufig eintritt, als durch Unterdruck infolge eines Barotraumas. Die Überlegungen zu Kollisionen sind deshalb unverhältnismäßig zur Häufigkeit des Barotraumas und können schon deshalb nicht entscheidungsrelevant sein.

Die offensichtlich zu erwartenden signifikanten Todesfälle (§ 44 BNatSchG) durch Kollision und insbesondere Barotrauma wurden offensichtlich weder umfassend noch vollständig erfasst. Da durch Barotrauma aber ein vielfaches von Todesfällen bei Windanlagen eintritt (Dr. Voigt aaO) hätte hierzu der Schwerpunkt der Untersuchung wie auch der Schlussfolgerungen und schützenden Regelungen in den Unterlagen zum Regionalplan erfolgen müssen.

Mithin kommt es nicht nur auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen durch Windanlagen an, sondern in beträchtlich höherem Umfang auf die Nachteile durch das Barotrauma.

Das gilt nun einerseits für die ortsansässigen Fledermäuse wie auch die im Herbst ziehenden Fledermäuse. Das ist differenziert zu untersuchen und zu bewerten.

Die fehlende Differenzierung all dieser Besonderheiten ist deshalb von besonderer Brisanz, da das Verhältnis getöteter Fledermäuse durch Kollisionen oder „Barotrauma“ bei Windanlagen etwa das Verhältnis 1 ; 10 betrifft.

Die großen Probleme des Barotrauma zu Lasten von Fledermäusen durch die immer größer werdenden Windanlagen hat in den letzten Jahren zu Untersuchungen zum Nachteil ziehender Fledermäuse geführt und nun neben den bekannten Nachteilen für die ortsansässigen Fledermäuse auch die Nachteile für ziehende Fledermäuse dokumentiert.

Beweis: FAZ vom 10.08.12 - An Windrädern geplatzt; Deutsch Windräder Todesfälle für Fledermäuse aus Nordosteuropa IZW vom 02.07.12 (Grundlage ist die engl.- Studie von Voigt. et. al. - die auf der homepage des IZW heruntergeladen werden kann; siehe auch die aktuelle wissenschaftliche Studie von **Baerwald** - Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines, Current Biology, Vol 18, No 16, R 6976

Wenn aber schon die Schlussfolgerung der Studie ist, dass bei ziehenden Fledermäuse im Herbst betriebliche Einschränkungen vorzunehmen sind, so gilt dies erst Recht für die viel gefährdeteren Fledermäuse die im Falle von Windanlagen in ihrem Habitat jede Nacht der Tötungsgefahr nicht nur durch Kollision sondern insbesondere durch das viel gefährlichere Barotrauma ausgesetzt sind. Deren Tötungsrisiken sind im Verhältnis zu den Fortpflanzungsbesonderheiten bei Fledermäusen pp. aufgrund der Tötungszahlen obiger Studie signifikant.

Auch ein Monitoring-Regelung (zum Schutz von Fledermäusen oder sonstigen geschützten Arten) in einer späteren Genehmigung für Windanlagen kann in keinem Fall eine solche Genehmigung rechtfertigen oder ermöglichen oder zu einer Aufhebung des eingeschränkten Betriebs führen. Diese Gefahr besteht aber, wenn der Regionalplan sich über diese grundlegenden Probleme hinwegsetzt und dadurch zugleich (aaO) eine verwaltungsrechtliche Automatik in Gang setzt die alle entgegen stehenden artenschützende Rechte „überrollt“.

So ist nicht nur das Monitoring selbst oft unzureichend an den oben geschilderten Besonderheiten orientiert. Das Monitoring berücksichtigt in der Regel insbesondere nicht,

dass im Falle der überwiegend zu erwartenden Tötungen durch Barotrauma-Effekte die getöteten Fledermäuse gar nicht unter den Windanlagen zu finden sind, vielmehr außerhalb des Bereichs der Windanlagen sterben. Sie sind mithin im Rahmen eines engen um die Windanlage (in der Regel 50m) festgesetzten Monitorings gar nicht zu finden bzw., es werden die weit überwiegende Zahl potentiell zu erwartender Tötungen von Fledermäusen durch ein vorgesehene Monitoring nicht erfasst. Hinzu kommt, dass ein großer Teil getöteter Fledermäuse wegen der regelmäßigen aktiven Aassucher Fuchs, Bussard und Rabe nicht gefunden werden.

So dann werden hierzu signifikante Tötungen von Fledermäusen durch Windanlagen durch das Barotrauma im allgemeinen wie im speziellen vor Ort iVm mit einem Monitoring als Sachverständige benannt

Dr. Christian C. Voigt, IZW Berlin, Leibniz-Institut für Zoo und Wildlife Research
 Dr. Gudrun Wibbelt, IZW Berlin, aaO
 Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Umweltministerium NRW, Düsseldorf (ggfls. befangen)
 LANUV Recklinghausen

Denn zum Einen führt ein Barotrauma bei Fledermäusen nicht sofort zum Tod (wie bei Kollisionen), sondern durch das Platzen unterschiedlich zahlreicher Lungenbläschen durch die unterschiedliche Unterdrucksituation hinter den Rotoren bzw dem Abstand vom Zentrum des Unterdrucks bis zu deren Rand zu je unterschiedlichen Verletzungen, die nicht sofort zum Tod führen. Je nachdem in welchem Bereich des großvolumigen dreidimensionalen Unterdruckbereichs sich eine Fledermaus befand oder in diesen Unterdruckbereich unabsichtlich eindrang desto stärker oder schwächer kann sie durch den Unterdruck in ihren Lungenbläschen geschädigt werden bzw. worden sein. Dadurch ist auch der Eintritt des Todes nicht sofort zu erwarten, sondern häufig erst in größerer Entfernung oder gar erst nach der Rückkehr in die Höhle bzw. das Übernachtungsrefugium der jew. Fledermaus..

Mithin ist diese neue Sicht nur konsequent im obigen Sinne, wenn der **VGH Hessen in seinem Beschluss 9 B 1918/11 vom 14.05.2012** in einem ähnlichen Fall zu folgendem restriktiven Ergebnis kommt.:

„Die von dem VG aufgrund der vorhandenen Datenlage erstellte Prognose, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Fledermäuse durch die drei

Anlagen sei nicht als gerechtfertigt anzusehen und infolge dessen sei das in dem angegriffenen Bescheid angeordnete Monitoring durch eine kontinuierliche akustische Überwachung der Fledermausaktivität im Rotorbereich ausreichend, begegnet schon deshalb Zweifeln, weil damit entgegen dem artenschutzrechtlichen Verbot das Tötungsrisiko in Kauf genommen wird und Vermeidungsmaßnahmen erst für den Fall vorbehalten bleiben, dass beim akustischen Monitoring der Fledermäuse an den Windkraftanlagen ...ein relevantes Kollisionsrisiko prognostiziert wird. (zur Bedenklichkeit eines Monitorings bei drohenden Verstoß gegen das naturschutzrechtliche Tötungsverbot ohne Vermeidungsmaßnahmen oder Schutzkonzept vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.2011 - 9 A 12/10 - juris Rn 105ff).

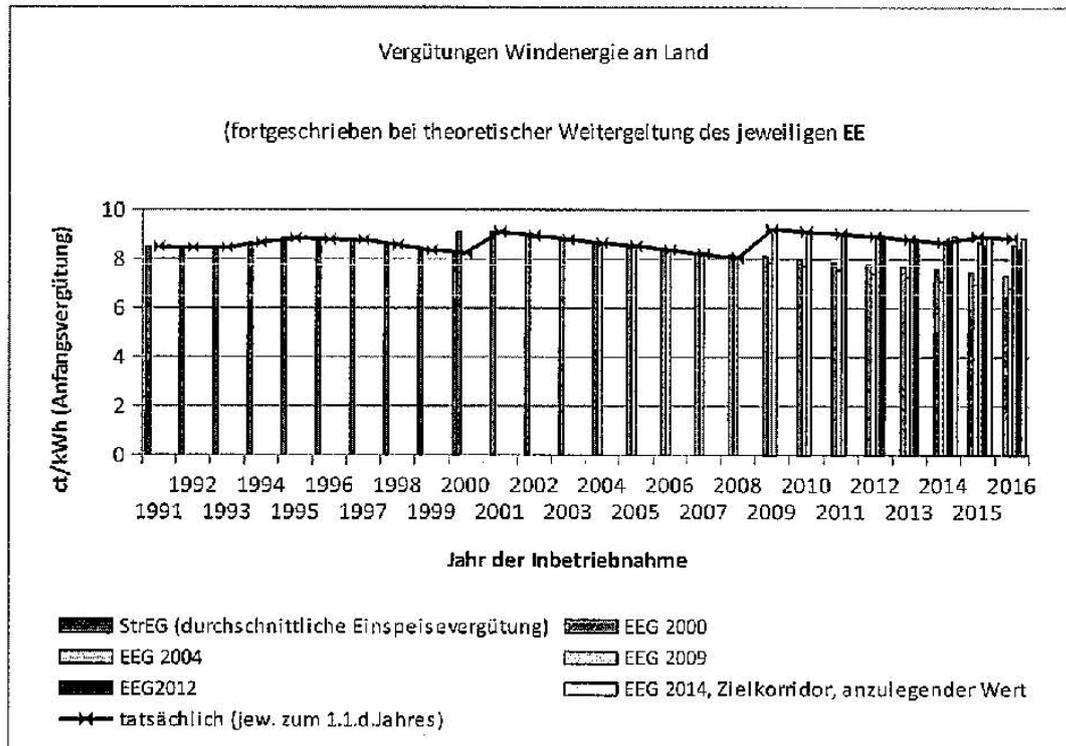
Durchgreifende Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des hier relevanten Gebietes im Rahmen der Regionalplanung ergeben sich deshalb auch aus der fehlenden Berücksichtigung dieses naturschutzrechtlichen Belangs.

E.

Wirtschaftliche Überlegungen und Höhenbegrenzung

Der nach wie vor relevante B-Plan für das hier betroffene Gebiet sieht keine Höhenbeschränkung vor. Aufgrund der seit vielen Jahren unverändert hohen EEG-Vergütungen für Windanlagen sind auch Windanlagen mit einer Gesamthöhe von 100m wirtschaftlich (Anlage). Anderweitige Behauptungen im aktuellen Windereass sind nicht belastbar (siehe OVG NRW 10 D 47/10.NE v. 04.07.12). Eine hier sachlich dargelegte Höhenbegrenzung hätte eine tragfähige städtebauliche Begründung die höheren Anlagen entgegen steht.

Dazu erläuternd anbei ein aktualisiertes EEG-Chart zur Entwicklung der Vergütungen wind-on-shore, sog. "Anfangsvergütung" gem. § 29 Abs. 1 EEG 2014.



Wie zu sehen hat sich seit nun 24 Jahren bzw. in 25 Jahren nichts an der Vergütungshöhe geändert.

Diese "Anfangsvergütung" stellt bei wohl ca. 90% aller Anlagen (genaue Zahlen gibt es nicht und stellt das BMUB bisher nicht zur Verfügung) auch die Endvergütung dar, d.h. läuft über die Lebenszeit der EEG-Vergütungen/Windanlagen von 20 bzw. 21 Jahren unverändert.

Kleine Änderungen an der Referenzwertermittlung im Falle einer Absenkung bei sehr guten Standorten schon vor Ablauf der 20 Jahre sind marginal, da der Referenzwert so definiert ist, dass ihn nur wenige sehr gute Standorte überhaupt erreichen und zweitens ist die Absenkung im Verhältnis zur Windausbeute eines solchen Standortes nur ge-

ring. Andererseits ist er für sogenannte "weniger gute Standorte" sogar so angehoben worden, dass die sog. "Anfangsvergütung" möglichst 20 Jahre läuft. Das ist hier der Fall, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die „Anfangsvergütung“ für Anlagen im hiesigen Gebiet für 20 Jahre anfällt.

Von einer Degression der Vergütungen für Wind-onshore-Anlagen im Sinne des Grünbuchs und anderer Publikationen kann deshalb keine Rede sein. Weder bisher noch in naher Zukunft (siehe z.B. irriige Ausführungen des BMU vom 29.03.2004, siehe Nr. 8).

Das heißt im Umkehrschluss, dass 100m hohe Windanlagen stets wirtschaftlich sind und die Höhenbeschränkung belastbar ist.

Dass mit höheren Anlagen erheblich höhere Renditen erzielt werden können ist insoweit irrelevant.

Angesichts eines aktuellen Zinsumfeldes von ca 1 % und massiv gefallenen Erzpreisen (d.h. Stahlkosten als größter Material-Einzelposten fallen) dürfte die EEG-Vergütung für bessere und höhere Windanlagen bei ungeschmälernten Vergütungen mit folglich zweistelligen Renditen zudem "sittenwidrig" sein, da in erheblichem Umfang eine vielfach höhere Rendite auf Kosten der Allgemeinheit generiert wird.

Insbesondere Projektentwickler (die sich hier die für Windanlagenstandorte potentiellen Grundstücke sichern bzw. gesichert haben) erwirtschaften hierdurch Renditen von mindestens 20%.

Das setzt sich wie folgt additiv zusammen aus

1. z.T. sehr hohe Pachten (je nach Verhandlungsgeschick der Grundstückseigentümer; bis zu 100.000€ pro WKA-Standort pro Jahr)
2. sehr hohe Renditen der Projektentwickler (die z.T. sehr hohe Rabatte von Listenpreisen bekommen und nicht weiter geben brauchen, weil auch mit Listenpreisen für Windanlagen die jeweilige Betreibergesellschaft noch 4-10% Renditen erreichen kann)
3. hohe Renditen der Betreibergesellschaft von 4-10% (Je nach Voraussetzungen wie oben); abhängig von Ertragsprognosen starker oder schwacher Windjahre und deren Eintreten - hier gibt es viele unseriöse Prognosen, die die Projektierer mit verkaufen.

Insgesamt bestätigt dies die bisherige Höhenbeschränkung – auch - aus wirtschaftlichen Gründen und muss diese im Rahmen der B-planung beibehalten werden. Da kein öffentliches Interesse am Zubau von WKA besteht rechtfertigt dies die aktuelle B-Planung mit weniger als 100m hohen Windanlagen. Deshalb ist das hier relevante Gebiet Meckenheim aus der B-Planung heraus zu nehmen, bzw. den aktuelle Zustand zu belassen.

F.

UVP-Pflicht

Aus diesen und weiteren Gründen ist eine umfassende Voll-UVP notwendig und wird schon jetzt vorsorglich festgestellt.

Denn das aktuelle UVP-Gesetz stammt aus 1999/2000. Damals waren die WKA nur bis zu 125m hoch und hatten höchstens 1,5 MW installierte Leistung und einen Schallleistungspegel von höchstens 104 dB(A).

Heute sind die Anlagen bis zu 220m hoch, haben bis zu 6 MW installierte Leistung und haben einen Schallleistungspegel von bis zu 108 dB(A).

Im Ergebnis und im Verhältnis muss schon ab 5 WKA eine VOLL-UVP durchgeführt werden, siehe Beschlüsse OVG NRW, zuletzt Beschluss vom 23.07.14, 8 B 356/14.

Das gilt erst Recht in einem artensensiblen Gebiet.

Angesichts dieser dramatischen Veränderungen und den geplanten WKA ist von Anfang an eine Voll-UVP durchzuführen.

Auf das Fehlen einer solch notwendigen UVP können sich auch betroffene Dritte rechtlich berufen.

Das Ergebnis einer solchen UVP kann aufgrund der aufgezeigten Probleme nur zur Ablehnung von Windanlagen im hier relevanten gebiet führen.

Dann aber stellte die gesamte Planung von Anfang an eine „Schein“-Ausweisung dar, die den gesamten B-Plan in Frage stellen könnte.

Auch deshalb ist die vorgelegte B-Planung bzw. eine Ausweisung des hier relevanten Gebietes abzulehnen.

G.

Enteignungsgleicher Eingriff durch Wertverluste der Immobilien

Es ist ebenfalls unstreitig, dass durch umgebungsbezogene auf das jeweilige Objekt einwirkende „Lärmimmissionen“ per se eine Wertminderung von Immobilien darstellen, wie jeder Immobilienbewertungsbogen einer deutschen Bank offen ausweist. Allein die Minderungshöhe muss in Prozent vom Sachverständigen in diesen Bewertungsbogen eingetragen werden. Dazu zählen alle Arten von Lärm, also auch der Lärm von Industrieanlagen in der Form von Windanlagen.

Der Immobilienwertverlust ist nirgends, weder dem Grunde noch der Höhe nach, in der Begründung zum B-Plan angemessen dokumentiert.

Der B-Plan 117a soll nach der anstehenden Anhörung zeitnah verabschiedet werden.

Unabhängig von der Anhörung bis zum 21. August und dort vorzutragender Einwände fachlicher Art haben bereits Anwohner Einwendungen gegen die Planung per se vorgetragen und zivilrechtlichen Schaden dem Grunde nach angemeldet: Sie fühlen sich in Ihren Grundrechten auf Eigentum und Gesundheit verletzt.

Die Anwohner des betroffenen benachbarten Neubaugebietes werden durch das nun geplante Windindustriegebiet erheblich betroffen sein. Das gilt sowohl hinsichtlich des Lärms und Schattenschlags, aber auch und insbesondere hinsichtlich der Landschaft.

Hierbei sei angemerkt, dass es sich um ein faktisch reines Wohngebiet handelt. Soweit dies als „nur allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt wurde wird dem hiermit entgegen getreten, da auch hierin eine Verschlechterung der Position und zukünftigen Situation der Käufer zugunsten der industriellen Nutzung des B-Plangebietes 117a gesehen wird.

Für den Verkauf der betroffenen Grundstücke, wie auch und insbesondere im Zeitraum, in dem die überwiegende Zahl der betroffenen Grundstücke für Wohnungen und Häuser verkauft wurden (ob zugleich mit Wohnung oder Haus pp. sei hier dahin gestellt) wurde vom nun bekannt gewordenen Industriegebiet für alle Käufer weder faktisch noch für diese erkennbar die nun durch diese neu vorgesehene Planung für dieses Industriegebiet bekannt gemacht. Diese hätten aber im Rahmen der Grundlagen der Kaufverträge offen gelegt werden müssen. Sie waren und sind Vertrags- und Geschäftsgrundlage. Ein zukünftiges Industriegebiet neben einem nur für Wohnzwecke vorgesehenem Wohngebiet ist ein grundlegender Faktor für oder gegen eine Kaufentscheidung und hat erhebliche Auswirkungen auf die Preisgestaltungen solcher Grundstücke.

Es war aber zugleich im Zeitraum des Verkaufs der Grundstücke von der Seite der Stadt Meckenheim der Eindruck erweckt worden, dass mit solch großen und hohen Windindustrieanlagen nicht zu rechnen war, ja, es wurde bei allen Käufern der Eindruck erweckt, dass das landschaftliche Umfeld so bleibt wie es ist und machten das gegenüber allen Käufern zur Geschäftsgrundlage, wenn nicht ausdrücklich schriftlich, so doch faktisch durch Ihr konkludentes Verhalten und die mit dem Grundstücksverkauf parallel durchgeführte Werbung zum Kauf eines Stückes Zukunft, insbesondere für Kinder.

Diese Geschäftsgrundlage entfällt durch die Öffnung des B-Plans 117a für bis zu 150m hohe Windindustrieanlagen rückwirkend völlig. Denn solch mehrere hohe Anlagen jeweils mit der Höhe des Kölner Doms sind massivste Eingriffe in das Umfeld der Betroffenen. Alle Eigentümer sehen in Ihrem Verhalten nicht nur einen Vertrags- und Vertrauensbruch, sondern eine Teil-Enteignung oder jedenfalls einen enteignungsgleichen Eingriff. Denn alle Häuser und Wohnungen werden unter den Nachteilen eines Industriegebietes in solch großer Nähe leiden, im Wert verlieren und wohl alle hätten die Grundstücke nicht zu dem Preis gekauft, zu dem die Stadt sie an die Käufer verkauft hat, wenn sie um diese Umstände gewusst hätten. Ja es stellt sich für viele die Frage, ob sie die Grundstücke angesichts einer solchen Perspektive überhaupt gekauft hätten.

Wie sich jetzt herausstellt, war aber eine Planung in Form des B-Plans, wie sie erst kurz nach dem Verkauf der wohl überwiegenden Anzahl der Grundstücke erfolgte, schon parallel in die Wege geleitet worden, den Käufern aber nicht bekannt gemacht worden. So die hiesigen Erkenntnisse.

Dies stellt ein pflichtwidriges Verhalten dar, da ein Industriegebiet in solch großer Nähe ein preisbildender Faktor ist, wie auch deshalb eine Mitteilungspflicht gegenüber gutgläubigen Käufern bildet.

Doch selbst wenn alle Planungen erst nach dem Verkauf aller Grundstücke begonnen hätten, so bestätigt dies doch die oben geschilderten Verstöße, weil es den vielen jungen Familien unzumutbar ist ihr ganzes Leben nun nicht in der gekauften ruhigen Umgebung zu verbringen, wie es Grundlage zum Zeitpunkt des Kaufes gewesen ist, sondern in der Nähe eines nachträglich zum Nachteil der „dummen“ Käufer installierten Industriegebietes mit all seinen unterschiedlichen und gesundheitlich sehr nachteiligen Emissionen und Immissionen.

Das wird noch unterstrichen dadurch, dass die Anwohner verpflichtet waren in ihren Häusern umfangreich erneuerbare Energien z.B. in Form von Geothermie usw. zu nutzen. Schon dadurch sind den Anwohnern erhebliche Mehrkosten aufgebürdet worden. Der aktuell niedrige Ölpreis soll die nächsten Jahre auf diesem niedrigen Niveau verharren.

Damit manifestieren sich weitere Zusatzkosten aufgrund der baurechtlichen Bedingungen.

Die Stadt Meckenheim hat eine persönlich Fürsorge- und Vorsorgepflicht gegenüber den Käufern und ihren Familien, diese nicht nachträglich durch aktives Tun, und ohne die Käufer rechtzeitig informiert zu haben, in eine erhebliche Verschlechterung des zur Zeit des Kaufes der Grundstücke grundlegenden Zustandes des wohnlichen Umfeldes zu versetzen und damit zugleich den Wert der Grundstücke zu hintertreiben, die sie zuvor mit anderen Angaben zu hohen Preisen an diese verkauft haben. Dabei ist es völlig egal, ob die Grundstücke direkt oder über Dritte an die Käufer verkauft wurden.

I.

ERGEBNIS:

Schon die Selbstverpflichtung der Stadt Meckenheim führt zwingend dazu, dass das Gebiet nicht wie geplant für Windindustrieanlagen geöffnet werden darf bzw. die vorgetragenen Gründen für den vorgesehene B-Plan nicht ragen, weder rechtlich noch fachlich.

Es wird beantragt das Gebiet in dem rechtlichen Zustand zu belassen, wie es sich derzeit darstellt.

Sollte der B-Plan so oder ähnlich verabschiedet werden eröffnet die Stadt Meckenheim den Anwohnern Klagemöglichkeiten gegen den B-Plan mit guten Erfolgsaussichten.

Königswinter, den 21.08.15

Beschlussentwurf zu B 2.60:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 21.08.2015 eingegangene Stellungnahme B 2.60 wie folgt zu entscheiden:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Einwender verschiedene Planungsebenen durchmischt. Es handelt sich nicht, wie der Einwender häufiger anführt, um die Aufstellung eines Regionalplanes, sondern um die Neu-Aufstellung von Bebauungsplänen zur Feinsteuerung von Windenergieanlagen innerhalb bestehender Konzentrationszonen auf der Grundlage des Baugesetzbuches. Die Aufstellung der Bebauungspläne liegt in der kommunalen Planungshoheit der Städte Rheinbach und Meckenheim, die sich im Rhein-Sieg-Kreis befinden und nicht in Mettmann (s. S. 20; S. 34).

Der Einwender nimmt in seiner Stellungnahme u.a. Bezug auf einen Umweltbericht, der offensichtlich im Zusammenhang mit einer Potentialflächenanalyse im Rahmen des Regionalplan-Entwurfes Düsseldorf erstellt wurde. Aus den weiteren Ausführungen, insbesondere zum Artenschutz, ist nicht ersichtlich, inwieweit sich diese auf die Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ und Meckenheim Nr. 117 a einschließlich des Umweltberichtes und insbesondere auf das, im Rahmen dieser Bebauungspläne erarbeitete Artenschutzrechtliche Gutachten bezieht.

Der Einwender geht teilweise von falschen Voraussetzungen aus, so liegen die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (S. 37, Absatz 2 ist nicht nachvollziehbar) und die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne aus dem Jahr 2004 (Rheinbach Nr. 65 – Bremetal und Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“) setzten sehr wohl eine Beschränkung der Gesamthöhe von Windenergieanlagen - nämlich – 50 m, fest. Dies streitet der Einwender jedoch auf Seite 41 seiner „Gutachterlichen Stellungnahme“ wieder ab (siehe Punkt E. Wirtschaftliche Überlegungen und Höhenbegrenzung, S. 41).

Soweit sich aus den Ausführungen der „Gutachterlichen Stellungnahme“ und Einwendungen abwägungsrelevante Sachverhalte ergeben, die die Aufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung betreffen, werden diese nachfolgend dargelegt.

zu A. 1. Klimaschutzgesetz NRW und KlimaSchPlan NRW - Klarstellung

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat. Die Stadt Rheinbach möchte dem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Für die Stadt Rheinbach besteht die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan im Jahr 1999 ausgewiesen und nimmt durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten verschafft.

Damit macht die Stadt Rheinbach von der ihr zustehenden kommunalen Planungshoheit Gebrauch, die in der Landesverfassung NRW sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

zu 2. Presseberichte BWE und CDU Fraktion

Die vom Einwender genannten Presseberichte des BWE vom 29.01.2015 (www.wind-energie.de) und der CDU-Fraktion vom gleichen Tag sind nicht Gegenstand des geführten Bauleitplanverfahrens und somit nicht abwägungsrelevant.

zu 3. Optische bedrängende Wirkung

Gemäß dem Urteil OVG NRW 8 A 3726/05, Urteil vom 09.08.2006 ist bei Abständen von weniger als der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung überwiegend mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Bei Abständen von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten. Für den Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagengesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Sondergebiete für die Windenergie wurde die 2,5-fache Anlagengesamthöhe ausgehend von einer 150 m-WEA angesetzt. Dadurch soll einerseits die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet werden und andererseits – im Sinne der planerischen Zurückhaltung - keine unnötige Einschränkung der Sondergebiete erfolgen.

Der Nachweis darüber, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen den im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ -Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und den Wohnanwesen der durch den Einwender vertretenen Personen bereits mehr als 1 km, so dass nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb des Baufensters im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung errichtete Windenergieanlagen eine im Sinne der Rechtsprechung optisch bedrängende Wirkung auf die jeweiligen Wohnanwesen auslösen werden.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann.

zu 4. Fürsorge- und Vorsorgepflicht Stadt Meckenheim

Die Fürsorge – und Vorsorgepflicht der Stadt Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung der Stadt Rheinbach über die der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung entscheiden kann.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans 65 „Bremeltal“ werden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen. Die Übernahme von erheblich größeren Vorsorgeabständen wie es in anderen Bundesländern und im Ausland zum Teil praktiziert wird, wird als nicht erforderlich und sachgerecht betrachtet. Dadurch würde der substantielle Raum für die Windenergie in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen ist entsprechend der späteren BlmSch-Genehmigung durch die zuständige Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu überwachen.

zu 5. Artenschutz

Die methodische Durchführung der Kartierungen sowie die Auswahl der relevanten Vogelarten wurden gemäß NRW Leitfaden (Stand 2013) sowie in Ableitung vorhandener Daten und Hinweise durchgeführt. Brutvorkommen und Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Arten wurden vor Beginn der Geländearbeiten mit der Fachbehörde abgestimmt und bei den Bearbeitungen beachtet.

Die zu Beginn der Kartierungen bekannten Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der Abstandregelung von mindestens 1.000 m. Nur innerhalb dieser Radien sind erhöhte Tötungsrisiken zu erwarten, es sei denn es kann durch die Raumnutzung eindeutig belegt werden, dass die Hauptflugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitate nicht über geplante WEA-Standorte führen. Die Brutreviere im Kottenforst und am Tomberg liegen in mindestens 2.000 m Entfernung zu den Planungen. Beobachtungen zur Raumnutzung im Plangebiet konnten zudem keine Hauptnahrungsbereiche für den Rotmilan belegen.

Der Wanderfalke als WEA-empfindliche Art wurde in dem ASF berücksichtigt und zum Schutz der Art eine CEF-Maßnahme vorgeschlagen

Der Wohnort/Fundort der Schleiereule oder des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes (siehe z.B. Karte 1 der ASP). Beide Arten sind in NRW gemäß Leitfaden nicht WEA-empfindlich. Der Turmfalke wurde auf Grund der eigenen Nachweise im Text des Artenschutzrechtlichen Fach-

beitrages (AFB) bereits betrachtet, ebenso der Rotmilan, die ziehende Gänse und Kraniche sowie die Fledermausvorkommen. Aus den Hinweisen der werden keine neuen artenschutzrechtlichen Beurteilungen erforderlich.

Die lokale Population des Mäusebussards ist auf Kreisebene oder Naturraumebene anzusetzen. Insofern kann die Population der häufigen und ungefährdeten sowie in einem günstigen Erhaltungszustand befindliche Art bei möglichen Verlusten von Einzelindividuen nicht betroffen sein.

Die brütende Graugans oder Neozoen (z.B. Kanadagans) gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Arten in NRW. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich für diese Arten nicht ableiten.

Insbesondere zu den Fledermausvorkommen wurden erstmalig umfassende Untersuchungen im Raum durchgeführt und erforderliche vorsorgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fledermäuse beschrieben. Hierzu gehört auch ein Gondelmonitoring mit Abschaltalgorithmen, das wissenschaftlich zum Schutz der Flugbewegungen in Gondelhöhe erarbeitet wurde und bei der LANUV und dem MKULNV anerkannt ist. Somit sind keine signifikant erhöhten Schlagrisiken zu prognostizieren.

Das Phänomen des Kranichzuges ist durch ornithologische Sammelberichte und alljährliche Beobachtungen in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet bekannt. Alljährlich finden die Hin- und Rückzüge quer über Deutschland statt (vgl. Abb. S.40 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Gemäß Leitfadens zeigt der Kranich Meideverhalten gegenüber WEA und wurde als WEA-empfindliche Art eingestuft. Er reagiert insbesondere in Brutgebieten empfindlich gegenüber dem Betrieb von WEA, die es im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht gibt. Regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs auf dem Vogelzug, die im Umfeld von Rheinbach und Meckenheim nicht vorhanden sind, sollten ebenfalls mit einem großen Puffer gegenüber WEA-Planungen freigehalten werden (3.000 m Vorschlag LAGVSW 2007). Dies gilt ebenfalls für Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsgebieten sowie für überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore. Beides trifft für den Raum Rheinbach und Meckenheim für den Kranich und andere Zugvogelarten nicht zu. Ein erhöhtes Schlagrisiko ist nicht abzuleiten, da der Kranich als Breitbandzieher über alle Teile NRWs hinwegfliegt.

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

zu 6. Höhenbeschränkung 50 m

Die rechtskräftige Konzentrationszone der Stadt Rheinbach für die Windenergie wurde bereits im Jahr 1999 im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellt. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe, die

der bisherige Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ vorsieht, wird die Windenergie am Standort deutlich eingeschränkt. Die Leistung von 50 m hohen WEA-Anlagen liegt um ein Vielfaches unter der Leistung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m. Dieser Bebauungsplan ist deshalb den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Bei der Windenergie handelt es sich um eine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Baugesetzbuch, die überall dort möglich ist, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen, sofern eine Kommune nicht von dem steuernden Instrument der Konzentrationszonendarstellung Gebrauch macht. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern hat die Stadt Rheinbach in ihrem Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone ausgewiesen, die über den Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ - Neuaufstellung feingesteuert werden soll. Dabei muss der Windenergie substantiell Raum verschafft werden.

Die Aussage des Einwenders, dass der faktische Ausbau der Windenergie die bisher getroffene Rechtsprechung überholt habe, ist nicht richtig. Die bisherige Rechtsprechung gilt nach wie vor.

zu 7. Gebietsstatus des Plangebiets

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ - Neuaufstellung setzt als Gebietsstatus drei Sondergebiete für Windenergie (SO Wind 65/1, SO Wind 65/2 und SO Wind 65/3) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO fest und kein Industriegebiet gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO.

zu A. KlimaSchG NRW und KlimaSchPlan NRW - Klarstellung

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt den CO²-Ausstoß bis zum Jahre 2020 um 25 % und bis zum Jahre 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dies bedingt u. a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Nach dem Willen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen soll der Anteil der Windenergie von heute 2 bzw. 3 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Diese Zielsetzung soll zum einen durch das Repowering, den Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen erreicht werden. Zum anderen kann es in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch auch erforderlich sein, neue Bereiche für die Windenergienutzung bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Zu I – Windenergieanlagen erbringen keinen Vorteil durch klimarelevante CO²-Minderungen

Die vom Einwender genannten übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat. Die Stadt Rheinbach möchte dem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Für die Stadt Rheinbach besteht die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie im Jahr 1999 im Flächennutzungsplanes ausgewiesen und nimmt durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 „Bremelatal“ Neuaufstellung eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten verschafft.

Damit macht die Stadt Rheinbach von der ihr zustehenden kommunalen Planungshoheit Gebrauch, die in der Landesverfassung NRW sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

zu II. Ziffer 1. bis 8. Durch den Betrieb von WEA wird kein CO² gemindert

Das Europäische Emissionshandelssystem (EU-ETS) ist das erste internationale und mittlerweile größte Handelssystem für Treibhausgase. Das sind diejenigen gasförmigen Bestandteile in der Atmosphäre, sowohl natürlichen wie anthropogenen Ursprungs, welche thermische Infrarotstrahlung absorbieren und wieder ausstrahlen. Diese Eigenschaft verursacht den Treibhauseffekt. Wasserdampf (H₂O), Kohlendioxid (CO₂), Lachgas (N₂O), Methan (CH₄) und Ozon (O₃) sind die Haupttreibhausgase in der Erdatmosphäre. Außerdem gibt es eine Vielzahl von ausschließlich vom Menschen produzierten Treibhausgasen in der Atmosphäre, wie die Halogenkohlenwasserstoffe und andere chlor- und bromhaltige Substanzen.

Nach: IPCC (2007): Klimaänderung 2007. Synthesebericht:

„Treibhausgas-Emissionsberechtigungen. 2003 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union (EU) beschlossen, wurde es 2005 eingeführt. Neben den heute 28 EU-Mitgliedstaaten haben sich auch Norwegen, Island und Liechtenstein dem EU-Emissionshandel angeschlossen.“

Im EU-ETS werden die Emissionen von europaweit rund 12.000 Anlagen der Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrie erfasst. Zusammen verursachen diese Anlagen fast die Hälfte aller Kohlendioxidemissionen in Europa, was rund 8 Prozent der globalen Kohlendioxid-Emissionen entspricht. Darüber hinaus nehmen seit 2012 über 2.500 Luftverkehrsbetreiber aus aller Welt am Emissionshandel teil.

Das EU-ETS funktioniert nach dem Prinzip des sogenannten Cap & Trade. Eine Obergrenze (Cap) legt fest, wie viel Treibhausgasemissionen pro Handelsperiode von den emissionshandelspflichtigen Anlagen ausgestoßen werden dürfen. Eine entsprechende Menge an Emissionsberechtigungen (eine Berechtigung pro Tonne Emissionen anderer Treibhausgase als Kohlendioxid (CO₂) werden zur besseren Vergleichbarkeit entsprechend ihrem globalen Erwärmungspotenzial in CO₂-Äquivalente umgerechnet (CO₂ = 1 Kohlendioxid-Äquivalent) wird den Anlagen entweder kostenlos zugeteilt oder sie müssen die notwendige Menge ersteigern. Die Emissionsberechtigungen können auf dem Markt frei gehandelt werden (Trade).“

Die vom Einwender genannten übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremelatal“. Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat. Die Stadt Rheinbach möchte diesem Ziel gerecht werden und macht von der ihr zustehenden kommunalen

Planungshoheit Gebrauch, welche in der Landesverfassung NRW sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

zu B. kein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb von Windanlagen, da nicht – mehr – innerhalb des Ausbaukorridors des EEG vom 01.08.2014

Der Ausbau der Windenergie als regenerative Energie liegt nach § 1 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im - gesetzlich ausdrücklich festgelegten – öffentlichen Interesse.

Die übergeordneten politischen Themen der Energiewende und ihrer Umsetzung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“.

zu C. Immissionsschutz – Vorsorge und Fürsorgeplanung als öffentliche Pflichtaufgabe

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen.

Schallimmissionen

Die Lärmlästigkeit ist durch subjektives Empfinden gekennzeichnet. Die Störung durch Geräusche wird durch eine Vielzahl von Elementen bestimmt, vor allem auch durch den Sympathiewert der Geräuschquelle. Daher wird auch der von Windenergieanlagen erzeugte Lärm je nach Einstellung des Betroffenen in seiner Störintensität unterschiedlich wahrgenommen.

Diese subjektiven Merkmale entziehen sich einer „Mathematisierung“ durch Lärmwerte, für die Vollziehbarkeit eines Bebauungsplanes ist wesentlich, dass die auf seiner Grundlage zuzulassenden Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen haben.

Unter welchen Voraussetzungen die von Windenergieanlagen ausgehenden Geräuscheinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes schädlich sind, wird durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 1998 bestimmt.

Die Vorschriften der TA Lärm 1998 sind wegen ihres normkonkretisierenden Inhalts wie ein Gesetz anzuwenden, dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. August 2007 entschieden [BVerwG 4 C 2.07].

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 folgen grundsätzlich den Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und sind einzuhalten.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Schallprognosen wurden zeitgleich mit der Neuaufstellung der Bebauungspläne ab 2013 erarbeitet. Der Schalltechnische Bericht über die schalltechnische Kontingentierung der Kötter Consulting Engineers GmbH liegt mit Datum vom 24.06.2015 vor. Beiden Untersuchungen wurden Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Die Neubaugebiete mit ihren entsprechenden Gebietsausweisungen gemäß BauNVO wurden dabei ebenso berücksichtigt wie die vorhandenen Siedlungsgebiete.

Die Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Die generelle Eignung der Regelungen der TA Lärm für die von Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen wird in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der Oberverwaltungsgerichte nicht ernsthaft in Frage gestellt.

In der TA Lärm sind die zulässigen Schallimmissionswerte für die unterschiedlichen Gebietskategorien geregelt. Eine Addition von Schallquellen, die nach anderen Regelwerken beurteilt werden (z.B. Straßenverkehrslärm) ist nicht zulässig.

Windenergieanlagen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm sind abhängig von der Gebietskategorie der einzelnen Immissionsorte. Maßgebend für die Beurteilung ist stets der zulässige Immissionsrichtwert für die Nacht, da dieser niedriger bemessen ist als der Wert für den Tag.

Tabelle Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden		
a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Die in der oben stehenden Tabelle nicht aufgeführten Wohnnutzungen im Außenbereich sind der Kategorie Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebieten zuzuordnen. Für sie ist somit ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht maßgebend.

Die Schallimmissionsprognose wurde mittels der Software WindPro 2.9 durchgeführt. Für die Erstellung der Schallimmissionsprognose wurden für die verschiedenen untersuchten Anlagenhöhen marktgängige Anlagentyp zugrunde gelegt.

- Kategorie 100 m: Vensys 77, Nabenhöhe 61,5 m, Rotordurchmesser 76,8 m (1,5 MW, 101,7 dB(A) 95 %-Wert der Nennleistung ohne Sicherheitszuschlag)
- Kategorie 125 m: Enercon E-82 E2, Nabenhöhe 85,0 m, Rotordurchmesser 82,0 m (2,0 MW, 104,0 dB(A) 95 %-Wert der Nennleistung ohne Sicherheitszuschlag)
- Kategorie 150 m: Nordex N117, Nabenhöhe 91,0 m, Rotordurchmesser 116,8 m (2,4 MW, 105,0 dB(A) 95 %-Wert der Nennleistung ohne Sicherheitszuschlag)
- Kategorie 175 m: Nordex N117, Nabenhöhe 120,0 m, Rotordurchmesser 116,8 m (2,4 MW, 105,0 dB(A) 95 %-Wert der Nennleistung ohne Sicherheitszuschlag)
- Kategorie 200 m: Enercon E-115, Nabenhöhe 135,4 m, Rotordurchmesser 115,7 m (3,0 MW, 106,5 dB(A) 95 %-Wert der Nennleistung ohne Sicherheitszuschlag)

In den verschiedenen Größenklassen sind auf dem Markt auch einzelne Anlagentypen mit deutlich geringeren Schalleistungspegeln verfügbar (z. B. Enercon TES E82). Um die Planung nicht auf bestimmte, wenige Anlagen-

typen auszurichten und somit die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans nicht darauf einzuschränken, wurden die o.g. Anlagentypen gewählt.

Die Schallimmissionen sind abhängig von dem genauen Standort der WEA und sind im Rahmen der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu betrachten.

Entsprechend des Hinweises des Rhein-Sieg-Kreises, Planungsamt 61.2 Regional- und Bauleitplanung aus seiner Stellungnahme vom 11.12.2014 und in Abstimmung mit dem Dezernat 4, Amt für Technischen Umweltschutz – Gewerblicher Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises wurde in allen Schallprognoseberechnungen jeder WEA ein Sicherheitszuschlag von 2,5 dB(A) aufgeschlagen (sog. oberer Vertrauensbereich). Dieser Sicherheitszuschlag kann je nach Anlagentyp auch geringfügig niedriger liegen, sodass es sich bei den vorliegenden Schallprognosen um eine worst-case-Betrachtung handelt.

Die verschiedenen Schallprognosen, die erstellt wurden, zeigen durchweg, dass es sich bei dem Reinen Wohngebiet Siebenswinkel in Meckenheim um den kritischsten und somit für die Planung maßgebenden Immissionsort handelt. Dies ist in drei zusammenwirkenden Faktoren begründet. Erstens ist das Gebiet als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO mit der nach TA Lärm höchsten, für den Geltungsbereich und dessen Umfeld maßgebenden Schutzkategorie (zulässiger Immissionsrichtwert 35 dB(A) nachts) belegt. Zweitens weist das Gebiet einen vergleichsweise geringen Abstand zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremetal“ - Neuaufstellung auf. Drittens sind bei der Beurteilung der Schallimmission von Windenergieanlagen alle Anlagen, die unter den Regelungsgehalt der TA Lärm fallen, kumulativ zu betrachten. Dazu zählen u.a. Gewerbebetriebe. Südlich des Reinen Wohngebietes „Siebenswinkel“ befindet sich ein großer Gewerbebetrieb. Angaben über die Schallemissionen dieses Gewerbebetriebes liegen nicht vor. Aus diesem Grund muss von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen werden. Danach wird angenommen, dass durch diesen Gewerbebetrieb der zulässige Immissionsrichtwert von 35 dB(A) im Reinen Wohngebiet „Siebenswinkel“ bereits ausgeschöpft wird.

Für die Beurteilung der Windenergieanlagen und deren Schallimmissionen greift die Irrelevanzregelung gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 TA Lärm:

„Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet“ (Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm).

„Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden“ (Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm).

Die Regelungen der beiden Absätze gelten selbstständig und unabhängig voneinander, sodass es für die Zulässigkeit ausreichend ist, wenn eines der beiden Kriterien erfüllt ist. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm einschlägig.

Eine Richtwertüberschreitung von weniger als 1 dB ist als irrelevant einzustufen, da sie vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen werden kann.

Zu einer Zusatzbelastung von maximal 1 dB(A) kommt es, wenn der hinzukommende zusätzliche Immissionspegel um mindestens 6 dB(A) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert liegt. Für die Windenergieanlagen im Bereich der Reinen Wohngebietes Siebenswinkel ergibt sich daraus ein zulässiger Immissionswert von 29 dB(A) nachts ($\Rightarrow 35 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB(A)} = 29 \text{ dB(A)}$). Nach Erlasslage zur TA Lärm in NRW und Beschlusslage des LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz) sind die ermittelten Beurteilungspegel mit einer Nachkommastelle anzugeben und vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten auf ganze dB(A) zu runden; dabei gilt die Rundungsregel der DIN 1333 (mathematische Rundung, d.h. Abrundung bei $\leq 0,4$, Aufrundung bei $\geq 0,5$) [TAL MURL, LAI 5-2001]. Somit liegt der zulässige Immissionswert im Bereich des Reinen Wohngebietes Siebenswinkel bei 29,4 dB(A).

Als Tagwert ergibt sich für das Reine Wohngebiet Siebenswinkel ein zulässiger, zusätzlicher Immissionswert durch die Windenergieanlagen von 44 dB(A) ($\Rightarrow 50 \text{ dB(A)} - 6 \text{ dB(A)} = 44 \text{ dB(A)}$).

Die verschiedenen Schallprognoseszenarien zeigen, dass bei allen Anlagenkonfigurationen, die den zulässigen Immissionswert von 29,4 dB(A) nachts im Reinen Wohngebiet Siebenswinkel einhalten, auch die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen anderen Immissionsorten eingehalten werden.

Schallquellen, die nach anderen Rechtsvorschriften zu beurteilen sind, wie bspw. Straßenverkehr, sind nicht zu den Schallemissionen der Windenergieanlagen zu addieren.

Um eine gleichmäßige Nutzbarkeit der Sondergebiete in den unmittelbar benachbarten Bebauungsplänen der Städte Rheinbach und Meckenheim zu gewährleisten, wurden in den Bebauungsplänen immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Der Nachweis, dass die Sondergebiete unter Anwendung des IFSP der Windenergie substantiell Raum schaffen, wurde erbracht.

Die Festsetzung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel gewährleistet die planungsrechtliche Berücksichtigung der gebietsbezogenen zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung der Vorbelastung im Sinne einer worst-case-Betrachtung. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sind geeignet, die Anforderungen an den Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf den Schutz und der Vorsorge gegen erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, zu erfüllen.

Die Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte unter Beachtung des IFSP ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anlagenspezifisch zu belegen.

Infraschall

Messungen verschiedener Landesumweltämter, auch des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), sowie von anerkannten Messinstituten haben vielfach belegt, dass von WEA zwar Infraschall ausgehen kann, dieser jedoch immissionsseitig deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt (Agatz, 2013: Windenergie Handbuch, 10. Ausgabe). Das LANUV beurteilt Infraschall von Windenergieanlagen insgesamt als nicht erheblich: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos “ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie.htm>).

Es gibt keinen wissenschaftlich gesicherten Hinweis darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Es ergeben sich durch die vom Einwender beanstandete mögliche Belastung durch Infraschall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.10, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.10, VGH Mannheim 8 S 1370/11 vom 12.10.12).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung eines Bebauungsplanes und des zugehörigen Umweltberichtes auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden zurückgreifen darf. Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und des Umweltberichtes dient nicht dazu, auf dem Sektor der Umwelt neue, bisher unbekannte Kenntnisse zu erlangen oder gar Antworten auf in der Wissenschaft bisher noch ungeklärte Fragen zu finden.. Dies gilt sowohl für die anzuwendenden Prüfkategorien und –methoden allgemein als auch für die konkret zu untersuchenden Bereiche.“ [s.a. BVerwG, Urt. vom 21.03.1996] Die Umweltprüfung ist kein wissenschaftlicher Selbstzweck. Sie ist auch nicht als Suchverfahren konzipiert, das dem Zweck dient, Umweltauswirkungen aufzudecken, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen.

Aus dem Belang Infraschall ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans keine Einschränkungen für die Windenergienutzung.

Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß dem Urteil OVG NRW 8 A 3726/05 Urteil vom 09.08.2006 ist bei Abständen von weniger als der zweifachen Anlagengesamthöhe zwischen Windenergieanlage und schutzwürdiger Nutzung überwiegend mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Bei Abständen von mindestens der dreifachen Anlagengesamthöhe ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten. Für den Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagengesamthöhe ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Für die Ermittlung der Sondergebiete für die Windenergie wurde die 2,5-fache Anlagengesamthöhe ausgehend von einer 150 m-WEA angesetzt. Dadurch soll einerseits die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet werden und andererseits – im Sinne der planerischen Zurückhaltung - keine unnötige Einschränkung der Sondergebiete erfolgen.

Der Nachweis darüber, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen den im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremelta“ - Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und den Wohnanwesen der Betroffenen, die durch den Einwender vertreten werden bereits mehr als 1 km, so dass nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb der Baufenster errichtete Windenergieanlagen eine im Sinne der Rechtsprechung optisch bedrängende Wirkung auf die Wohnanwesen der durch den Einwender vertretenen Betroffenen auslösen wird.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann.

zu D. Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiete und Artenschutz

Die hier vorgebrachten Ausführungen haben keinen erkennbaren Bezug zu dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf Rheinbach Nr. 65 – „Neuaufstellung“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Klarstellung

Die Auswirkungen auf den Artenschutz, hier insbesondere die Avifauna und Fledermäuse, sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert untersucht worden. Die Untersuchung basiert auf umfangreichen Kartierungen, die alle WEA-empfindlichen Arten umfasst. Das Kartierprogramm wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind, unter deren Anwendung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bewertungsmaßstab ist dabei stets die Signifikanz für die Population und nicht für das Individuum.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden in dem vorliegenden, einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, da weder die Anlagenzahl, -typ und -standort festgesetzt werden. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind jedoch abhängig von den vorgenannten Parametern. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Festlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung.

Da eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist, steht der Belang Artenschutz der Windenergienutzung im Plangebiet, und somit der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes, nicht entgegen.

Lebensweise und Bestände: Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Die Nahrungsflüge finden überwiegend in einer Distanz von etwa drei Kilometer vom Horst entfernt statt, können aber bis zu sechs maximal bis 15 Kilometer entfernt sein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. In NRW ist die Art gefährdet, der Erhaltungszustand ist ungünstig.

Vorkommen in den Untersuchungsräumen: Nach Angaben vorliegender Gebietsdaten wurde der Rotmilan in den Gebieten VB-K-5207-012 (Swistbach Talsystem zwischen Adendorf und Heimerzheim) und VB-K-5307-012 (Waldflächen südlich von Rheinbach) beobachtet. Im Bereich des FFH-Gebietes „Laubwald südlich Rheinbach“ und im Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ wurde die Art als Brutvogel nachgewiesen. Diese Schutzgebiete befinden sich in 1,6 bis 2,5 km Entfernung zu den Plangebietsgrenzen.

Innerhalb des U500 und U1.000 des westlichen Plangebietes der Stadt Rheinbach wurde der Rotmilan einmalig im Sommer 2014 während der Brutzeit überfliegend und kreisend beobachtet. Im Frühjahr 2014 wurde er zudem vereinzelt im Süden von Flerzheim sowie in der Nähe von Klein Altendorf registriert. Eine Brut oder ein Brutverdacht konnte im gesamten Untersuchungsraum bis in eine Entfernung von 1.000 m nicht bestätigt werden.

Einschätzungen der Auswirkungen und Konflikte: Die Empfehlungen der LAG-VSW (2007) und den Vorgaben für NRW (Leitfaden NRW, MKUNLV & LANUV 2013) zu Abstandsregelungen für WEA zu Brutplätzen des Rotmilans umfassen einen potenziellen Beeinträchtigungs- und damit vertieften Untersuchungsbereich von einem Kilometer

um den Horst. Brutnachweise liegen jedoch innerhalb oder randlich des Untersuchungsraumes (U1.000) zu den Bauleitplangebieten nicht vor.

Zu E. Wirtschaftliche Überlegungen und Höhenbegrenzung

Die rechtskräftige Konzentrationszone der Stadt Rheinbach für die Windenergie wurde bereits im Jahr 1999 im Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach dargestellt. Mit einer Höhenbegrenzung auf 50 m Gesamthöhe, die der bisherige Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ vorsieht, wird die Windenergie am Standort deutlich eingeschränkt. Die Leistung von 50 m hohen WEA-Anlagen liegt um ein Vielfaches unter der Leistung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m. Dieser Bebauungsplan ist deshalb den aktuellen Erfordernissen der Windenergienutzung anzupassen. Dazu zählt insbesondere die Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzung, um der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Ein erster Indikator für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes ist die Windhöffigkeit. Eine gute Windhöffigkeit für einen Standort liegt bei etwa 6 m/s. Bei den 150 m-WEA beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 5,8 m/s, bei den 100 m-WEA liegt sie bei 5,3 m/s. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die höheren Windgeschwindigkeiten bei größeren WEA die Erträge zunehmen, jedoch auch die Investitionskosten gegenüber kleinen WEA steigen. Somit müssen kleinere WEA mit geringeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe nicht zwangsläufig unwirtschaftlich sein, insbesondere wenn sie für Schwachwindverhältnisse entsprechend ausgelegt sind.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung dient der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans. Nach den getroffenen Annahmen ist für 150 m-WEA die höchste Wirtschaftlichkeit zu erwarten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für niedrigere WEA fallen schlechter aus und würden bei entsprechender Höhenbeschränkung die Vollzugsfähigkeit des B-Plans in Frage stellen. Die Errichtung und der Betrieb von kleineren WEA sind einem potenziellen Betreiber unbenommen, sofern sich diese für ihn als wirtschaftlicher darstellen sollten. Die im Plangebiet herrschenden Windgeschwindigkeiten sprechen ebenfalls gegen eine Höhenbeschränkung von weniger als 150 m.

Der Nachweis, dass Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete grundsätzlich wirtschaftlich betrieben werden können, ist geführt worden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf angenommenen WEA-Typen. Die angenommenen Kosten entsprechen Herstellerangaben bzw. marktüblichen Werten. Die Erlöse ergeben sich aus den Ertragsberechnungen, die wiederum mit Software WindPro 2,9 berechnet wurden, sowie den Vergütungsregelungen des EEG 2014. Die höchste Wirtschaftlichkeit ist für Anlagen mit der höchsten zulässigen Gesamthöhe (150 m) zu erwarten. Maßgebend für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist der erbrachte Nachweis, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes grundsätzlich möglich ist. Eine exakte betriebswirtschaftliche Kalkulation ist auf Ebene des einfachen Bebauungsplans weder möglich noch erforderlich.

Der Einwander vertritt die Meinung, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ aus dem Jahr 2004 keine Höhenbegrenzung vorsieht. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung von 50 m (Rotorblattspitze) vorsieht.

zu F. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Pflicht.

Auf Grund des geltenden Erlasses für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VIII2 – Winderlass) u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bau-

en, Wohnen und Verkehr (Az. X A 1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 11.07.2011 ist gemäß Ziffer 5.1.2 – Umweltverträglichkeitsprüfung – für Windfarmen mit 3 bis 5 Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung und mit 6 bis 19 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Bei 20 und mehr Anlagen innerhalb einer Windfarm ist immer eine UVP erforderlich.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan noch nicht die konkrete Handlung, nämlich die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen wird. Dem Bebauungsplan ist noch das Genehmigungsverfahren nachgeordnet, in dem weitere Prüfungen auf der Grundlage einer konkreten Anlagenplanung erfolgen.

Die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geklärt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung wurden alle geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke beachtet, insbesondere jene, die den Menschen vor erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden schützen sollen

Zum vorliegenden Bebauungsplan ist ein Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II erstellt worden.

zu G. Enteignungsgleicher Eingriff durch Wertverluste der Immobilien

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ wurden auch die, für die Meckenheimer Wohngebiete planungsrechtlich zu beachtenden Belange an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt.

Die der Schallprognose zugrunde zu legende planungsrechtliche Einordnung des Meckenheimer Wohngebietes „Sonnenseite“ erfolgte nach der festgesetzten Nutzungsart des für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Meckenheim.

Gemäß Bayerischem Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 16.02.2009 – 13-VII-07 ist eine Eigentumsverletzung nicht erkennbar, wenn eine Wertminderung eines Grundstückes durch einen Bebauungsplan und die aufgrund des Bebauungsplan mögliche Bebauung des Nachbargrundstückes [im vorliegenden Fall die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen] geltend gemacht wird. Selbst wenn der Wert des Grundstückes sinken sollte, liegt darin keine Verletzung der Eigentumsgarantie.

Das Grundeigentum ist durch die Situation geprägt, in die es hineingestellt ist. Ein Grundstück kann aus Sicht des Eigentumsgrundrechts sowohl situationsbelastet als auch situationsbegünstigt sein. Es gehört nicht schlechthin zur Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die Art der zulässigen Nutzung des Nachbargrundstückes nicht in einer von ihm als nachteilig empfunden Weise verändert wird. Demgemäß umfasst die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie nicht den Schutz dagegen, dass durch die Bauplanung die Nutzbarkeit anderer Grundstücke geändert wird. Grundsätzlich gewährleistet das Eigentumsgrundrecht nicht die Aufrechterhaltung bloßer Lagevorteile.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Systematik, die Windkraftanlagen im Außenbereich bevorzugt zuzulassen (§ 35 Baugesetzbuch), vorprogrammiert, dass das Landschaftsbild durch solche Anlagen verändert und beeinträchtigt wird und mit der gewollten Nutzung der Windenergie notwendigerweise gewisse Belastungen des Wohnens im Außenbereich und an den Ortsrändern verbunden sind.

Eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts kommt nur dann in Frage, wenn ein Bebauungsplan Nutzungen festsetzt, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und dadurch die Nachbargrundstücke schwer und unerträglich treffen. Es ist nicht ersichtlich, dass derartige Nachteile im vorliegenden Fall gegeben sein könnten.

Die Vermarktungspraxis von Baugrundstücken in Meckenheim ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und auch kein Belang, über den der Rat der Stadt Rheinbach im Rahmen der Abwägung zur Planaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremelta“ – Neuaufstellung beschließen kann.

In der planerischen Abwägung sind nur solche Belange zu berücksichtigen, deren Betroffenheiten mehr als geringfügig, in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und als abwägungsbeachtlich erkennbar sind. Private Belange sind in der Abwägung nur zu berücksichtigen, wenn die Belange in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Bei den aufgeworfenen energiepolitischen Fragestellungen wurde die städtebauliche Relevanz bereits auf Bundesebene entschieden, nämlich indem Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, planungsrechtlich eine Privilegierung im Außenbereich zugewiesen wurde (§ 35 Baugesetzbuch).

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. Die in der Begründung und im Umweltbericht dargelegten fachlichen Inhalte werden als ausreichend erachtet, um die im Rahmen der Abwägung von privaten mit öffentlichen Belangen getroffenen Festsetzungen zu rechtfertigen.

Der Anregung, das Bebauungsplanverfahren einzustellen, um das Plangebiet in dem rechtlichen Zustand zu belassen, wie es sich derzeit darstellt, wird nicht gefolgt, da die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.